

989

# MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



# Memorial

DES

Großherzogtums Luxemburg.

Mardi, 28 septembre 1909.

N<sup>o</sup> 60.

Dienstag, 28. September 1909.

*Loi du 27 septembre 1909, concernant l'introduction d'un impôt sur les objets d'éclairage et d'allumage.*

Au Nom de Son Altesse Royale GUILLAUME, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Nous MARIE-ANNE, Grande-Duchesse, Régente du Grand-Duché de Luxembourg ;

Notre Conseil d'Etat entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 24 septembre 1909 et celle du Conseil d'Etat du 25 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

**Art. 1<sup>er</sup>.** Le Gouvernement est autorisé à introduire un impôt sur les objets d'éclairage et d'allumage dans les mêmes conditions et aux mêmes taux que celui qui sera mis en vigueur dans les Etats de l'Union douanière.

Ces taux et conditions, de même que les mesures d'exécution non spécialement réservées au Directeur général des finances, feront l'objet de règlements d'administration publique.

Les infractions aux dispositions de ces règlements seront punies des peines comminées par par les lois allemandes.

**Art. 2.** Le Gouvernement est également autorisé à conclure des arrangements avec le Gouvernement allemand au sujet du mode de répartition du produit des impôts dont il s'agit.

**Gesetz vom 27. September 1909, betreffend die Einführung einer Leuchtmittel- und Zündwarensteuer.**

Im Namen S. K. M. **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, etc., etc., etc. ;

Wir **Maria-Anna**, Großherzogin, Regentin des Großherzogtums Luxemburg ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates ;

Mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenversammlung vom 24. September 1909 und derjenigen des Staatsrates vom 25. desselben Mts., wonach eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird ;

Haben verordnet und verordnen :

**Art. 1.** Die Regierung ist ermächtigt im Großherzogtum eine Leuchtmittel- und Zündwarensteuer einzuführen, und zwar unter denselben Bedingungen und zu denselben Steuerfüßen wie die in den Zollvereinsstaaten einzuführende gleiche Steuer.

Diese Steuerfüße und Bedingungen sowie diejenigen Ausführungsbestimmungen, welche nicht besonders dem General-Direktor der Finanzen vorbehalten sind, werden Gegenstand von öffentlichen Verwaltungsreglements bilden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Reglements werden mit den durch die deutschen Gesetze vorgesehenen Strafen geahndet.

**Art. 2.** Die Regierung ist ebenfalls ermächtigt mit der deutschen Regierung Abkommen hinsichtlich des Verteilungsmodus des Ergebnisses der betreffenden Steuern abzuschließen.

**Art. 3.** La présente loi ainsi que les règlements à prendre en son exécution sont applicables à partir du 1<sup>er</sup> octobre 1909.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Hohenbourg, le 27 septembre 1909.

MARIE ANNE.

Le Directeur général  
des finances,  
M. MONGENAST.

*Arrêté-grand-ducal du 27 septembre 1909, concernant l'établissement d'un impôt sur les objets d'allumage.*

Au Nom de Son Altesse Royale GUILLAUME, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Nous MARIE-ANNE, Grande-Duchesse, Régente du Grand-Duché de Luxembourg ;

Vu la loi en date de ce jour, concernant l'introduction d'un impôt sur les objets d'éclairage et d'allumage ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des finances et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

**Art. 1<sup>er</sup>.** Les dispositions suivantes, concernant l'introduction d'un impôt sur les objets d'allumage, seront publiées afin d'exécution :

§ 1. — *Gegenstand der Steuer.* — Zum Verbrauch im Inlande bestimmte Zündwaren unterliegen einer in die Staatskasse fließenden Verbrauchsabgabe (Zündwarensteuer). Zündwaren im Sinne dieses Reglements sind Zündhölzer, Zündspänchen, Zündstäbchen aus Strohhalmen oder Pappe und Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

§ 2. — *Höhe der Steuer.* — Die Zündwarensteuer beträgt :

a) für Zündhölzer, für Zündspänchen und für Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe  
1) in Schachteln oder andern Behältnissen mit einem Inhalte von weniger als 30 Stück 1 Pfennig und mit einem Inhalte von 30 bis 60 Stück 1½ Pfennig für jede Schachtel oder jedes Behältnis ;

b) in Schachteln oder andern Behältnissen mit einem Inhalte von mehr als 60 Stück 1½ Pfennig für 60 Stück oder einen Bruchteil davon.

**Art. 3.** Gegenwärtiges Gesetz sowie dessen Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

Befehlen und verordnen, daß gegenwärtiges Gesetz in's „*Mémorial*“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Schloß Hohenbourg, den 27. September 1909

Maria-Anna

Der General-Direktor  
der Finanzen,  
M. M o n g e n a s t.

**Großh. Beschluß vom 27. September 1909, die Besteuerung der Zündwaren (Zündwarensteuer) betreffend.**

Im Namen S. M. G. **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, etc., etc., etc. ;

Wir **Maria-Anna**, Großherzogin, Regentin des Großherzogtums Luxemburg ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung einer Steuer auf Beleuchtungsmittel und Zündwaren ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates ;

Auf den Bericht Unseres Generaldirektors der Finanzen und nach Beratung der Regierung im Conseil ;

Saben beschlossen und beschließen :

**Art. 1.** Folgende Bestimmungen, betreffend die Einführung einer Zündwarensteuer, werden veröffentlicht, um ausgeführt zu werden :

2. für Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen

a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzen 5 Pfennig für jede Schachtel oder jedes Behältnis ;

b) in größeren Packungen für je 20 Zündkerzen oder einen Bruchteil davon 5 Pfennig.

Die höheren Steuersätze treten nicht ein, wenn die vorstehend angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als zehn vom Hundert überschritten werden.

§ 3. — . . . . .

§ 4. — Zeit der Entrichtung der Steuer. — Für im Inlande hergestellte Zündwaren ist die Zündwarensteuer zu entrichten, bevor die Zündwaren aus den Räumen des Herstellungsbetriebs oder den Zündwarensteuerlagern (§ 11) in den freien Verkehr des Inlandes übergehen.

Für die aus dem Ausland eingehenden Zündwaren ist die Steuer neben dem Eingangszoll und zugleich mit diesem zu entrichten.

§ 5. — Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer. — Für die im Inlande hergestellten Zündwaren ist die Steuer vom Hersteller, für die vom Ausland eingeführten Zündwaren vom Einbringer zu entrichten.

§ 6. — Haftung für die Steuer. — Die steuerpflichtigen Zündwaren haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuer und können, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde mit Beschlagnahme belegt und zurückgehalten werden.

§ 7. — Stundung der Steuer. — Die Zündwarensteuer kann ohne Sicherheitsbestellung auf drei Monate gestundet werden ; gegen Sicherheitsbestellung ist sie auf sechs Monate zu stunden. Ein unter Zollverschluss befindliches Lager ist als Sicherheit anzunehmen.

§ 8. — Verjährung der Steuer. — Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht (§ 4) ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrags verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

§ 9. — Befreiung von der Steuer. — Zündwaren, die unter Zollaufsicht ausgeführt oder vernichtet werden, bleiben von der Zündwarensteuer frei.

Bei der Ausfuhr von Zündwaren aus dem freien Verkehre findet eine Vergütung der Zündwarensteuer nicht statt.

§ 10. — Verpackung, der Zündwaren und Bezeichnung des Herstellers. — Steuerpflichtige Zündwaren dürfen aus den Herstellungsbetrieben, den Zündwarensteuerlagern und dem Auslande nur verpackt in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die Art der Verpackung und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der Generaldirektor der Finanzen.

Auf den Packungen sowie auf den einzelnen Umschließungen der Zündwaren (Schachteln oder anderen Behältnissen) ist der Name und Wohnort des Herstellers oder eine bei der Zollbehörde anzumeldende Marke, die die Bezeichnung des Herstellers vertritt, anzugeben.

§ 11. — Zündwarensteuerlager. — Herstellern von Zündwaren und solchen Personen, die damit Großhandel treiben, können für die von ihnen hergestellten, aus inländischen Fabriken bezogenen und aus dem Ausland eingeführten verzollten Zündwaren Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse (Zündwarensteuerlager) bewilligt werden, in denen die Zündwaren unverschleiert niedergelegt werden dürfen.

Für die Bewilligung dieser Lager, ihre Einrichtung, für die Abfertigung der Zündwaren zu

und von dem Lager, die Art der Lagerung und die Haftung des Lagerinhabers sind, soweit vom Generaldirektor der Finanzen nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die für die Lagerung ausländischer unverzollter Gegenstände gegebenen Vorschriften maßgebend.

Den im Abs. 1 genannten Personen kann die steuerfreie Lagerung von Zündwaren auch in öffentlichen Zollniederlagen unter Wahrung der Zulandseigenschaft inländischer Zündwaren gestattet werden.

§ 12. — Anmeldung des Betriebs und der Räume. — Wer Zündwaren herstellen will, hat dies vor Eröffnung des Betriebs unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, der Zollbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen. Befinden sich die Betriebsräume an verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort eine besondere Anmeldung einzureichen.

§ 13. — Die Zollbehörde ist ermächtigt, auch Angaben über die Verpackungsart der Waren sowie gegen entsprechende Entschädigung die Hinterlegung von Proben der einzelnen Packungen zu verlangen.

Bei jeder Änderung der angemeldeten Verhältnisse (§§ 12, 13) hat spätestens innerhalb einer Woche eine Berichtigung oder Ergänzung der Angaben zu erfolgen.

§ 14. — Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters. — Jeder Wechsel im Besitz eines auf die Herstellung von Zündwaren gerichteten Betriebs ist der Zollbehörde binnen einer Woche vom neuen Besitzer anzuzeigen.

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Zollbehörde diejenigen Personen zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen zu handeln befugt sind.

Die in diesem Reglemente für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten mit Ausnahme derjenigen im § 20 Satz 2 auch für den Betriebsleiter.

Der Betriebsinhaber kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter übertragen.

§ 15. — Lagerung der fertigen Zündwaren; Buchführung. — Fertige unversteuerte Zündwaren dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§ 12) gelagert und verpackt werden. Über Zu- und Abgang der Zündwaren sind Aufschreibungen zu führen, die der Bestimmung der Zollbehörde entsprechend aufzubewahren und den Beamten zugänglich zu halten sind.

§ 16. — Bauliche Einrichtungen zur Sicherung des Steueranfallens. — Die Zündwarenfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß eine ständige zollamtliche Bewachung und Abschließung der Räume, in denen die fertigen Zündwaren verpackt und aufbewahrt werden, durchzuführen ist und daß die Zollbehörde den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Zündwaren innerhalb der Fabrik verfolgen kann.

Auch liegt den Fabrikhabern ob, auf Verlangen zur Erleichterung der Überwachung des Betriebs Wachräume für die Aufsichtsbeamten innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume herzustellen.

Die näheren Bestimmungen über den steuerlichen Abschluß der Räume oder die Zulässigkeit anderweiter Sicherungsmaßregeln trifft der Generaldirektor der Finanzen.

Für die beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits im Betriebe befindlichen Zündwarenfabriken werden die erstmaligen Kosten der für die steuerliche Überwachung des Betriebs und der Lagerung erforderlichen baulichen Anlagen sowie der Verschlussanlagen den Betriebsinhabern aus der Staatskasse erstattet.

Wird von der Zollbehörde in bezug auf eine Zündwarenfabrik, für welche die Staatskasse

die erstmaligen Kosten der sichernden baulichen Einrichtungen zu tragen hatte, demnächst eine Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich angeordneten Einrichtungen gefordert, ohne daß dazu durch vorgenommene bauliche Veränderungen der Fabrik ein Anlaß gegeben war, so sind auch die neu entstandenen Kosten dem Fabrikhaber aus der Staatskasse zu ersetzen. Der Ersatz kann jedoch versagt werden, wenn die Anforderung gestellt ist, nachdem gegen den Fabrikhaber oder eine von ihm subsidiarisch zu vertretende Person eine Strafe wegen Hinterziehung der Zündwarensteuer erkannt worden war.

§ 17. — **Steueraufsicht.** — Gewerbebetriebe, in denen Zündwaren der im § 1 bezeichneten Art hergestellt werden, sind, solange ein Betrieb stattfindet, unausgesetzt durch Zollbeamte zu überwachen. Der Generaldirektor der Finanzen ist ermächtigt, an Stelle der ständigen Ueberwachung andere geeignete Aufsichtsmaßregeln anzuordnen.

Die Zollbeamten sind befugt, die Räume, in denen Zündwaren hergestellt oder aufbewahrt werden, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, anderenfalls während der üblichen Geschäftsstunden zu besuchen. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 18. — Innerhalb der der Steueraufsicht unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren.

§ 19. — Der Betriebsinhaber hat den Zollbeamten auf Verlangen die Vorräte an steuerpflichtigen Zündwaren vorzuzeigen und jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen. Ferner hat er bei den zum Zwecke der Steueraufsicht und Abfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsmittel (Wagen, Gewichte, Beleuchtung usw.) zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Den Oberbeamten der Zollverwaltung sind die auf die Herstellung und den Verkauf der Zündwaren bezüglichen Geschäftsbücher und Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 20. — Ist der Betriebsinhaber wegen Steuershinterziehung bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last.

§ 21. — Die Zollbeamten sind befugt, bei Händlern mit Zündwaren zu prüfen, ob auf den Packungen und Umschließungen der Zündwaren Name und Wohnort des Herstellers angegeben ist, und in Zweifelsfällen behufs Prüfung der Herkunft der Zündwaren Proben gegen Bezahlung zu entnehmen.

§ 22. — **Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigungen.** — Amtliche Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Fabriken oder den Zündwarensteuerlagern erfolgen kostenfrei, falls sie an Wochentagen innerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfinden.

Inwiefern und in welcher Höhe für sonstige Amtshandlungen Gebühren oder Verwaltungs-kostenbeiträge erhoben werden dürfen, bestimmt der Generaldirektor der Finanzen.

§ 23. — **Strafvorschriften.** — Wer es unternimmt, dem Staate die Zündwarensteuer vorzu-enthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 24. — Der Tatbestand des § 23 wird insbesondere als vorliegend angenommen:

a) wenn mit der Herstellung von der Zündwarensteuer unterliegenden Waren begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist (§ 12);

b) wenn Zündwaren aus den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen einer Zündwarenfabrik oder aus einem Zündwarensteuerlager (§ 11) unbefugterweise entfernt werden oder sonst über unter Steueraufsicht stehende Zündwaren unbefugterweise verfügt wird;

e) wenn Zündwaren ohne die vorgeschriebene Verpackung oder ohne die vorgeschriebene Bezeichnung des Herstellers (§ 10) in den freien Verkehr gebracht werden;

d) wenn die Aufschreibungen über die Zündwaren (§ 15) unrichtig geführt oder den Zollbeamten unrichtige Angaben über die Buchführung gemacht werden;

e) wenn Zündwaren ohne eine die Angabe des Herstellers tragende Umschließung feilgehalten oder wenn zum Zwecke des Verkaufs die Bezeichnung einer Zündwarenfabrik tragende Umschließungen mit Zündwaren befüllt werden, die nicht in dieser Zündwarenfabrik hergestellt sind.

§ 25. — Der Hinterziehung wird es gleichgeachtet, wenn jemand Zündwaren, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich ihrer eine Hinterziehung der Zündwarensteuer verübt worden ist, erwirbt oder in Verkehr bringt, bevor die Abgabe entrichtet ist.

§ 26. — Wird in den Fällen der §§ 24, 25 festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Abgabe nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 30 statt.

§ 27. — Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von dreißig Mark für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

Soweit der Betrag der Abgabe nicht festgestellt werden kann, tritt eine Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark ein.

§ 28. — Liegt eine Übertretung vor, so werden die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 29. — Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung wird die im § 27 vorgesehene Strafe verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der in dem § 27 vorgesehenen Strafe erkannt werden.

Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verfloßen sind.

§ 30. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsbestimmungen werden, soweit sie nicht nach §§ 27 ff. mit einer besonderen Strafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 31. — Inhaber der unter Steueraufsicht stehenden Betriebe (§ 17) haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sowie für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlichen Schuldigen, wenn nachgewiesen wird,

1. daß die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen verübt ist oder

2. daß sie bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Hausgenossen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen sind.

Wird weder das eine noch das andere nachgewiesen, so haften sie, auch soweit sie nicht ohnehin zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, für die Steuer.

§ 32. — Läßt sich eine Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Zollbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen, und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 33. — Bei Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung drei Monate nicht übersteigen. Im Falle des § 27 Abs. 2 bleibt ein Fünftel der Geldstrafe bei der Umwandlung außer Betracht.

§ 34. — Zwangsmaßregeln. — Neben der Festsetzung von Ordnungsstrafen kann die Zollbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Reglements getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen; auch wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Betreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

§ 35. — Einziehung. — Nach diesem Reglemente steuerpflichtige Zündwaren, die im Handel ohne die vorgeschriebene Bezeichnung des Herstellers angetroffen werden, unterliegen der Einziehung, gleichviel wenn sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 36. — Verjährung der Strafverfolgung. — Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verjährt in drei Jahren, von den mit Ordnungsstrafen belegten Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 37. — Strafverfahren. — In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie in Ansehung der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Der Erlös aus eingezogenen Gegenständen und die Geldstrafen fallen dem Staate zu. Im Falle des § 27 Abs. 2 ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Abgabebetrags an die Zollkasse abzuführen.

§ 38. — Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

§ 39. — Verwaltung der Zündwarensteuer. — Die Erhebung und Verwaltung der Zündwarensteuer erfolgt durch die Zollverwaltung.

§ 40. — Behandlung der Zollanschlüsse. — Der Zündwarensteuer unterliegende Zündwaren, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingehen, werden hinsichtlich der Zündwarensteuer wie ausländische behandelt.

§ 41. — Übergangs- und Schlußvorschriften. — Hersteller von Zündwaren der im § 1 bezeichneten Art haben die am Tage des Inkrafttretens dieses Reglements außerhalb der Räume des angemeldeten Fabrikbetriebs vorhandenen, in ihrem Besitze befindlichen Zündwaren der bezeichneten Art innerhalb einer Woche dem Hauptzollamt anzumelden und, soweit sie nicht ausgeführt oder auf ein Zolllager verbracht werden, nach Maßgabe des § 2 zu versteuern.

Zündwaren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Reglements außerhalb einer Zündwarenfabrik oder einer Zollniederlage im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kasinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen befinden, unterliegen nach näherer Bestimmung des General-

direktors der Finanzen der Zündwarensteuer in Form einer Nachsteuer. Von Zündkerzen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2), die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements im Besitze von Straßenhändlern oder ähnlichen Kleinhändlern befinden, ist nach näherer Bestimmung des Generaldirektors der Finanzen ein angemessener Vorrat von der Nachsteuer freizulassen.

Die Nachsteuer kann für drei Monate gegen Sicherheitsbestellung gestundet werden.

Der Generaldirektor der Finanzen ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, die die Weiterverwendung der beim Inkrafttreten des Reglements vorhandenen Vorräte an Packmaterial und Etiketten ermöglichen.

§ 42. — Von den bestehenden Betrieben zur Herstellung der im § 1 bezeichneten Zündwaren sind die nach diesem Reglement erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der im § 30 angedrohten Ordnungsstrafe spätestens acht Tage vor Inkrafttreten dieses Reglements zu erstatten.

§ 43. — Die im § 35 angedrohte Einziehung ist im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Reglements nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die ohne Bezeichnung des Herstellers angetroffenen Zündwaren erst nach dem Inkrafttreten dieses Reglements aus einer Zündwarenfabrik, einem Zündwarensteuerlager oder einer Zollniederlage in den freien Verkehr gebracht worden sind.

§ 44. — Soweit beim Inkrafttreten dieses Reglements Verträge über Lieferung von Zündwaren bestehen, ist der Lieferer berechtigt, vom Abnehmer einen um den Betrag der Steuer erhöhten Preis zu fordern und die bare Zahlung der Steuer bei der Lieferung zu verlangen, falls nichts anderes vereinbart ist.

**Art. 2.** Le présent arrêté entrera en vigueur le 1<sup>er</sup> octobre 1909.

**Art. 3.** Notre Directeur général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au *Mémorial*.

Château de Hohenbourg, le 27 septembre 1909.

MARIE-ANNE.

Le Directeur général  
des finances,  
M. MONGENYSF.

**Art. 2.** Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

**Art. 3.** Unser Generaldirektor der Finanzen ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses, welcher ins „Memorial“ eingerückt werden soll, beauftragt.

Schloß Hohenburg, den 27 September 1909.

Maria-Anna.

Der General-Direktor  
der Finanzen,  
M. Mongenast.

*Arrêté grand-ducal du 27 septembre 1909, portant publication des dispositions concernant l'introduction d'un impôt sur les objets d'éclairage*

Au nom de Son Altesse Royale GUILLAUME, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Nous MARIE-ANNE, Grande-Duchesse, Régente du Grand-Duché de Luxembourg ;

Vu la loi en date du 27 septembre 1909, concernant l'introduction d'un impôt sur les objets d'éclairage et d'allumage ;

**Großh. Beschluß vom 27. September 1909, wodurch die Bestimmungen über die Einführung einer Leuchtmittelsteuer veröffentlicht werden.**

Im Namen S. K. H. **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, etc., etc., etc. ;

Wir **Maria-Anna**, Großherzogin, Regentin des Großherzogtums Luxemburg ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 27. September 1909, betreffend die Einführung einer Steuer auf Beleuchtungsmittel und Zündwaren ;

Notre Conseil d'Etat entendu ;  
Sur le rapport de Notre Directeur général des  
finances et après délibération du Gouvernement  
en conseil ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates ;  
Auf den Bericht Unseres General-Direktors der  
Finanzen und nach Beratung der Regierung im  
Conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Haben beschlossen und beschließen :<sup>1</sup>

**Art. 1<sup>er</sup>.** Les dispositions suivantes, concer-  
nant l'introduction d'un impôt sur les objets  
d'éclairage, seront publiées afin d'exécution :

**Art. 1.** Folgende Bestimmungen, betreffend die  
Einführung einer Leuchtmittelsteuer werden ver-  
öffentlicht, um ausgeführt zu werden :

§ 1. — Die nachbenannten Beleuchtungsmittel :  
elektrische Glühlampen und Brenner für solche,  
Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum- und ähnliche Glühlampen,  
Brennstifte für elektrische Bogenlampen,  
Quecksilberdampflampen und ihnen ähnliche elektrische Lampen  
unterliegen, soweit sie zum Verbrauch im Inlande bestimmt sind, einer in die Staatskasse fließen-  
den Steuer.

§ 2. — Höhe der Steuer. — Die Steuer beträgt :

A. für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen :

	a) Kohlenfaden- lampen	b) Metallfadenlampen, Hernflampenbrenner und andere Glühlampen
	für das Stück	
1. bis zu 15 Watt . . . . .	5 Pfennig,	10 Pfennig,
2. von über 15 bis 25 Watt . . . . .	10 "	20 "
3. " " 25 " 60 " . . . . .	20 "	40 "
4. " " 60 " 100 " . . . . .	30 "	60 "
5. " " 100 " 200 " . . . . .	50 "	1 Mark,
6. für solche von höherem Verbräuche zu a je 25 Pfennig, zu b je 40 Pfennig mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt ;		

B. für Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen : 10 Pfennig für das Stück ;

C. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen :

1. aus Reinkohle : 60 Pfennig für das Kilogramm,
2. aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte : 1 Mark für das Kilogramm ;

D. für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt : 1 Mark für das  
Stück, für solche von höherem Verbräuche je 1 Mark mehr für jedes weitere angefangene Hundert  
Watt.

§ 3 — Entrichtung und Stundung der Steuer. — Die Steuer ist vom Hersteller der Be-  
leuchtungsmittel mittels Verwendung von Steuerzeichen an den Packungen zu entrichten, bevor  
die fertigen verpackten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebs entfernt werden.  
Bei eingeführten Erzeugnissen der bezeichneten Art hat die Besteuerung durch den Einbringer  
bei der Zollabfertigung oder wo eine solche nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von drei Tagen  
nach dem Empfange zu geschehen.

Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, über ihre Form, ihre  
Anfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Verwendung trifft der Generaldirektor der Finanzen.  
Er stellt die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete oder unverwendbar gewordene

Steuerzeichen ein Ersatz der bezahlten Steuerbeträge gewährt werden darf. Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Die Verwendung von Steuerzeichen ist nicht erforderlich, wenn die steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel zur Ausfuhr unter amtlicher Aufsicht vor der Entnahme aus den Räumen des Herstellungsbetriebs angemeldet werden.

Die Steuer kann ohne Sicherheitsleistung auf drei Monate gestundet werden; gegen Sicherheitsstellung ist sie auf sechs Monate zu stunden. Ein unter zollamtlichem Verschluss befindliches Lager kann als Sicherheit angesehen werden.

§ 4. — Für versteuerte Beleuchtungsmittel, die dem Hersteller vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellt werden, erhält der Hersteller eine Vergütung der Steuer. Diese kann in einer Pauschsumme gewährt werden, die nach dem Stenerwerte der im Laufe des Jahres vom Hersteller verwendeten Steuerzeichen berechnet wird.

§ 5. — Verjährung der Steuer. — Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht oder der Steuerentrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrags verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

§ 6. — Verpackungszwang. — Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel dürfen aus den Herstellungsbetrieben und aus dem Auslande nur in vollständig geschlossenen und ohne erkennbare Spuren nicht zu öffnenden Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die vorschriftsmäßige Verpackung hat vor dem Eintritte der Steuerpflichtigkeit zu erfolgen und gilt als ein Teil der Herstellung.

Die Art der Verpackung und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der General-Direktor der Finanzen. Auf jeder Packung ist der Inhalt, und zwar bei elektrischen Glühlampen, Brennern zu solchen und Quecksilberdampf und ähnlichen Lampen nach Stückzahl und Wattverbrauch, bei Glühkörpern nach der Stückzahl, bei Bogenlampenstäben nach ihrem Eigengewichte, die Steuerklasse (§ 2), die Benennung der verpackten Beleuchtungsmittel (Handelsmarke) und eine Bezeichnung, aus welcher der Steuerpflichtige (§ 3) von der Zollbehörde mit Sicherheit festgestellt werden kann, anzugeben.

Im Falle der Einfuhr kann zugelassen werden, daß die Verpackung unter besonderen Sicherungsmaßnahmen erst im Inlande vorgenommen wird.

Der General-Direktor der Finanzen ist befugt, für den Einzelverkauf von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 7. — Befreiung vom Verpackungszwange. — Im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses kann der Generaldirektor der Finanzen die Besteuerung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel nach den Sätzen des § 2 durch den Hersteller unter Befreiung vom Verpackungszwang und von der Verwendung von Steuerzeichen auf Grund einer besonderen Buchführung und der sonst erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gestatten.

Ebenso kann von der Verwendung von Steuerzeichen und dem Verpackungszwange bei der Einfuhr von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln, die nicht zum Handel bestimmt sind, abgesehen werden.

§ 8. — Anmeldepflicht. — Wer gewerbmäßig steuerpflichtige Beleuchtungsmittel herstellen will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebs unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, der Zollbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung

der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen.

Die Herstellung von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln darf nur in den angemeldeten Betriebsräumen erfolgen.

Wer neben der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel deren Verkauf im kleinen betreiben will, hat dies unter genauer Beschreibung der Räume für den Kleinverkauf der Zollbehörde anzuzeigen. Die Betriebe unterliegen den von dieser Behörde zur Sicherung der Steuer anzuordnenden Maßnahmen.

§ 9. — Anzeige von Änderungen. — Jede Änderung in den angemeldeten Verhältnissen ist der Zollbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Zollbehörde diejenige Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen handelt.

Die im folgenden für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten mit Ausnahme derjenigen in § 15 Satz 2 auch für den Betriebsleiter.

§ 10. — Vorschriften für Fabriken. — Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Rohstoffe und Halbfabrikate dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§ 8) gelagert und verpackt werden. Die Lagerung hat in geordneter Weise derart zu erfolgen, daß die Aufsichtsbeamten jederzeit in der Lage sind, die Bestände festzustellen. Über Zu- und Abgang der Erzeugnisse sind Aufzeichnungen zu führen, die nach näherer Bestimmung der Zollbehörde aufzubewahren und den Beamten zugänglich zu halten sind.

Die Bestände sind von Zeit zu Zeit amtlich festzustellen und mit den Aufzeichnungen zu vergleichen. Von der Erhebung der Steuer für Fehlmengen ist abzusehen, wenn und soweit dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen.

§ 11. — Steueraufsicht. — Gewerbebetriebe, die sich mit der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel befassen, stehen unter Steueraufsicht. Die Zollbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Tagesstunden, zu besuchen. Die Aufsichtsbefugnis erstreckt sich auf alle an die Betriebs- und Lagerräume unmittelbar angrenzenden und damit in Verbindung stehenden Räume. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 12. — Hilfeleistung bei der Steueraufsicht. — Der Betriebsinhaber hat den Zollbeamten jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei den zum Zwecke der Steueraufsicht stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Den Oberbeamten der Zollverwaltung sind die auf die Herstellung und Abgabe der steuerpflichtigen Erzeugnisse sich beziehenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 13. — Halberzeugnisse. — Der Generaldirektor der Finanzen kann für die Verfertigung solcher Erzeugnisse, die als fertige, der Steuer unterworfenen Beleuchtungsmittel noch nicht anzusehen sind, Sicherungsmaßnahmen anordnen.

§ 14. — Verkaufsstellen. — Wer sich gewerbmäßig mit dem Verkaufe von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln befassen will, hat dies vorher der Zollbehörde anzuzeigen. Er ist verpflichtet, den Beamten der Zollverwaltung seine Vorräte an Waren der bezeichneten Art zum Nachweise

daß sie mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 15. — Sind Hersteller oder Verkäufer steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel wegen Steuerhinterziehung bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last.

§ 16. — Behandlung der Steuerzeichen. — Die Steuerzeichen sind an den Packungen so lange unberührt zu erhalten, bis diese zur Bormahme des stückweisen oder Kleinverkaufs geöffnet werden müssen oder an den Verkäufer abgegeben werden. Geöffnete, ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln nicht nachgefüllt werden. Der Einzelverkauf darf nur mit oder aus den zugehörigen Umschließungen erfolgen. Geleerte Umschließungen dürfen ohne vorherige Beseitigung der Steuerzeichen weder an Fabrikanten und Händler zurückgegeben noch von diesen angenommen oder wieder verwendet werden.

Wer als Verkäufer steuerpflichtige Beleuchtungsmittel empfängt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt, bezeichnet und mit Steuerzeichen versehen sind, hat innerhalb dreier Tage der Zollbehörde Anzeige zu erstatten.

#### Strafvorschriften.

§ 17. — Steuerhinterziehung. — Wer es unternimmt, dem Staate die in diesem Reglemente vorgesehene Steuer vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 18. — Der Tatbestand des § 17 wird insbesondere dann als vorliegend angenommen,

1. wenn mit der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs (§ 8) in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist;
2. wenn steuerpflichtige Beleuchtungsmittel vom Hersteller in anderen als den hierfür angemeldeten Räumen aufbewahrt werden;
3. wenn, abgesehen vom Falle des § 7, steuerpflichtige Beleuchtungsmittel aus der Erzeugungstätte oder aus dem Ausland in den Inlandsverkehr gebracht werden, ohne daß sie in der vorgeschriebenen Weise verpackt und mit den im § 6 bezeichneten Angaben und den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind;
4. wenn Verkäufer steuerpflichtige Beleuchtungsmittel in Gewahrsam haben, die der Vorschrift dieses Reglements zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen sind;
5. wenn geöffnete, mit Steuerzeichen versehene Packungen der Vorschrift des § 16 zuwider nachgefüllt werden;
6. wenn vorgeschriebene Aufschreibungen (§ 10) vom Hersteller oder Bezieher unrichtig geführt werden.

Der Hinterziehung wird es gleichgeachtet, wenn jemand steuerpflichtige Beleuchtungsmittel, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich ihrer eine Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, erwirbt oder in Verkehr bringt, bevor die Abgabe entrichtet ist.

Wird in den Fällen der Abs. 1 und 2 festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Steuer nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 27 statt.

§ 19. — Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von fünfzig Mark für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

~~So~~ So weit der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden kann, tritt eine Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so werden die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 20. — Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung werden die im § 19 vorgesehenen Strafen verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der im § 19 vorgesehenen Strafen erkannt werden.

Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verfloßen sind.

§ 21. — Die Vorschriften über die Hinterziehung der Steuer finden Anwendung auf die Erwirkung einer Steuerbefreiung, Steuervergünstigung oder Steuervergütung, die überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage zu beanspruchen war. Der zu Ungebühr empfangene Betrag ist zurückzuzahlen.

§ 22. — Einziehung. — Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel, die nicht vorschriftsmäßig verpackt und bezeichnet oder deren Packungen mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen sind, unterliegen, abgesehen von dem Falle des § 7, der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 23. — Fälschung von Steuerzeichen. — Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer unechte Steuerzeichen (§ 3) in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Steuerzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Steuerzeichen Gebrauch macht.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 24. — Wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 25. — Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung von Steuerzeichen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabsolgt;

2. den Abdruck der in Nr. 1 bezeichneten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrucke an einen anderen als die Behörde verabsolgt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen sowie der Abdrucke erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 26. — Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen veräußert oder feilhält.

§ 27. — Ordnungsstrafen. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsbestimmungen werden, sofern sie nicht nach §§ 19 ff. mit einer besonderen Strafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 28. — Haftung für andere Personen. — Inhaber der unter Steueraufsicht stehenden Betriebe (§ 11) haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungs-

mitgliedern verwickten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sowie für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen, wenn nachgewiesen wird,

1. daß die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen verübt ist, oder

2. daß sie bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Hausgenossen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen sind.

Wird weder das eine noch das andere nachgewiesen, so haften sie, auch soweit sie nicht ohnehin zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, für die Steuer.

Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Zollbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 29. — Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen. — Bei Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung drei Monate nicht übersteigen. Im Falle des § 19 Abs. 2 bleibt ein Fünftel der Geldstrafe bei der Umwandlung außer Betracht.

§ 30. — Zwangsmaßnahmen. — Neben der Festsetzung von Ordnungsstrafen kann die Zollbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der Kosten und Geldstrafen erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

§ 31. — Verjährung der Strafverfolgung. — Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verjährt in drei Jahren, von den mit Ordnungsstrafe belegten Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 32. — Strafverfahren. — In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie in Ansehung der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze bestimmt.

Der Erlös aus eingezogenen Gegenständen und die Geldstrafen fallen dem Staate zu. Im Falle des § 19 Abs. 2 ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Steuerbetrags an die Zollkasse abzuführen.

§ 33. — Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

#### Sonstige Vorschriften.

§ 34. — Zollanschlüsse. — Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingehen, sind spätestens beim Eintritt in das Inland mit dem Steuerzeichen (§ 3) zu versehen.

§ 35. — Erhebung und Verwaltung der Steuer. — Die Erhebung und Verwaltung der in diesem Reglemente vorgesehenen Steuern erfolgt durch die Zollverwaltung. Inwieweit außerdem eine Steueraufsicht durch besondere technisch vorgebildete Beamte zu erfolgen hat, bestimmt der General-Direktor der Finanzen.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 36. — Von den bestehenden Betrieben zur Herstellung oder zum Verkaufe steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel sind die nach diesem Reglement erforderlichen Anzeigen zur Vermeidung der im § 27 angedrohten Ordnungsstrafen spätestens acht Tage vor dem Inkrafttreten des Reglements zu erstatten.

§ 37. — Hersteller von Beleuchtungsmitteln der im § 1 bezeichneten Art haben die am Tage des Inkrafttretens dieses Reglements außerhalb der Räume des angemeldeten Herstellungsbetriebs vorhandenen, in ihrem Besitze befindlichen steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel innerhalb einer Woche dem Hauptzollamt anzumelden und, soweit sie nicht ausgeführt oder auf ein Zolllager gebracht werden, nach Maßgabe des § 2 zu versteuern.

Zur Veräußerung bestimmte Beleuchtungsmittel und andere Vorräte von solchen, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Reglements außerhalb eines Herstellungsbetriebs oder einer Zollniederlage befinden, unterliegen, soweit sie nicht dem eigenen Haushalte des Besitzers dienen, nach näherer Bestimmung des Generaldirektors der Finanzen der Steuer in Form einer Nachsteuer.

Die Nachsteuer kann ohne Sicherheitsbestellung auf drei Monate gestundet werden, gegen<sup>1</sup> Sicherheitsbestellung ist sie auf sechs Monate zu stunden.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Reglements Verträge über Lieferung von Beleuchtungsmitteln bestehen, ist der Lieferer berechtigt, vom Abnehmer einen um den Betrag der Steuer erhöhten Preis zu fordern, falls nichts anderes vereinbart ist.

**Art. 2.** Le présent arrêté entrera en vigueur le 1<sup>er</sup> octobre 1909.

**Art. 2.** Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

**Art. 3.** Notre Directeur général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté qui sera publié au *Mémorial*.

**Art. 3.** Unser General-Direktor der Finanzen ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses, welcher ins „*Mémorial*“ eingerückt werden soll, beauftragt.

Château de Hohenbourg, le 27 septembre 1909.

Schloß Hohenbourg, den 27 September 1909.

MARIE-ANNE.

Marie-Anna.

Le Directeur général  
des finances,  
M. MONGENAST.

Der General-Direktor  
der Finanzen,  
M. Mongenast.

**Ausführungsbestimmungen zu dem Großh. Beschluß vom 27. September 1909, die Zündwarensteuer betreffend.\***

Zu § 1 des Reglements.

§ 1. — Gegenstand der Besteuerung. — Gegenstand der Besteuerung sind alle zum Verbrauch im Inlande bestimmten fertigen Zündwaren. Als fertig im Sinne dieser Bestimmung sind die Zündwaren anzusehen, sobald sie in die Einzelpackung (Schachtel oder anderes Behältnis) gebracht worden sind.

Als steuerpflichtige Zündwaren im Sinne des Abs. 1 gelten alle mit einer Zündmasse, die durch Reibung zur Entflammung gebracht werden kann, versehenen Stäbchen oder Spänchen aus Holz, Stroh, Papp, gepressten Pflanzenfasern oder ähnlichen Stoffen. Ferner die sogenannten Sturmzündhölzer und Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

\* Die in diesen Bestimmungen erwähnten Muster zu Lagerbüchern, Anmeldungen u. s. w. werden durch Vermittlung des Hauptzollamtes von der Zolldirektion geliefert

*Handwritten note:* *Sp. Zündwaren 16. Nov. 1911*

Als steuerpflichtige Zündwaren gelten nicht die anderen als Zündzwecken dienenden bengalischen Streichhölzer und andere Feuerwerkszündhölzer sowie Feuerzeuge aller Art.

Der Steuer unterliegen nicht die im Herstellungsbetriebe zu Versuchszwecken verbrauchten sowie die als Proben dienenden Zündwaren, sofern sie dauernd in den Räumen des Herstellungsbetriebs verbleiben.

§ 2. — Sind Zündhölzer, Zündstäbchen, Zündspändchen oder Zündkerzchen an beiden Enden mit Zündmasse versehen, so sind sie für die Besteuerung als zwei Zündhölzer usw. zu rechnen, gleichviel, ob sie zum Einknifen oder Abbrechen eingerichtet sind oder nicht.

§ 3. — Der Steuer unterliegen auch die sogenannten Abfallhölzer, wenn sie aus den Räumen des Herstellungsbetriebs in das Fabriklager gebracht werden.

Zu § 2 des Reglements.

§ 4. — Berechnung der Steuer. — Die Steuer wird für jede Einzelpackung der der Zündwarensteuer unterliegenden Waren nach ihrem Inhalte berechnet, z. B. bei den in einem Pakete befindlichen zehn Normalshwedenschachteln für jede einzelne Schachtel. Als andere Behältnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 des Reglements kommen insbesondere in Betracht: sogenannte Klappkoffer, Pappkartons mit abnehmbarem Deckel, Pappetuis, kleine und große Papierpakete (Wickel, Tüten, Papierpatronen), Pappbriefchen, Papierklappen und dgl.

§ 5. — Sind die Schachteln und anderen Behältnisse in Pakete bis einschließlich 10 Stück verpackt, so treten die höheren Steuersätze erst ein, wenn die angegebene Stückzahl bei dem Gesamtinhalte des Pakets um mehr als zehn vom Hundert überschritten wird.

Zu § 3 des Reglements.

§ 6. — . . . . .

Zu §§ 4, 5 und 15 des Reglements.

§ 7. — Lagerung der fertigen Zündwaren (Fabriklager). — Fertige unversteuerte Zündwaren sind, sofern sie nicht sofort versteuert, auf ein Steuerlager gebracht oder ausgeführt werden, am Tage ihrer Herstellung spätestens bei Schluß der Arbeitszeit in besondere Lagerräume (Fabriklager) zu schaffen, die unter Verschluss des Fabrikinhabers zu halten sind. Es ist gestattet, die Verpackung der Zündwaren in dem Fabriklager vorzunehmen. Die Dauer der Lagerung fertiger Zündwaren im Fabriklager darf eine Woche nicht übersteigen.

Die Lagerung versteuerter Zündwaren in den als Fabriklager genehmigten Räumen ist nicht zulässig. Sollen im freien Verkehr befindliche und in den Herstellungsbetrieb zurückgebrachte Zündwaren umgepackt werden, so muß dies außerhalb der als Fabriklager genehmigten Räume geschehen.

§ 8. — Die als Fabriklager dienenden Räume sind der Hebestelle schriftlich anzumelden. Über ihre Zulassung als Fabriklagerräume entscheidet das Hauptamt.

Die als Fabriklager dienenden Räume sind durch Aufschlag einer Tafel mit der Aufschrift „Fabriklager für fertige Zündwaren“ kenntlich zu machen.

§ 9. — Fabriklagerbuch. — Über den Zu- und Abgang von Zündwaren in den genehmigten Lagerräumen ist ein Lagerbuch (Fabriklagerbuch) zu führen. In dem Fabriklagerbuche sind sämtliche fertiggestellten Zündwaren nachzuweisen, gleichviel ob sie zunächst noch im Fabriklager verbleiben oder ob sie sofort versteuert, in ein Steuerlager gebracht oder ausgeführt werden sollen. Die Eintragungen in Abteilung 1 haben nach Maßgabe der auf dem Muster gegebenen Anlei-

tung sofort nach der Fertigstellung der Zündwaren zu erfolgen. Ebenso sind alle Abgänge sofort nach ihrem Eintritt einzutragen.

Das Fabriklagerbuch ist vom Betriebsinhaber (Betriebsleiter) selbst oder unter seiner Verantwortung von einem von ihm ermächtigten Vertreter zu führen, in den zur Lagerung der fertigen unversteuerten Zündwaren genehmigten Räumen nach näherer Bestimmung der Zollbehörde aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten. Jede einzelne Eintragung ist in Spalte „Bemerkungen“ mit der Namensunterschrift des Eintragenden zu versehen.

Das Fabriklagerbuch ist für das am 1. Oktober beginnende Betriebsjahr zu führen und am 30. September des folgenden Jahres abzuschließen. Der sich hierbei ergebende Bestand fertiger unversteuerter Zündwaren ist in Abteilung 1 des Fabriklagerbuches für das nächste Jahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist, nachdem die Richtigkeit der Übertragung von dem Aufsichtsbeamten in dem neuen Lagerbuche bescheinigt worden ist, der Hebestelle einzureichen.

Monatlich einmal oder nach Anordnung der Direktivbehörde in längeren Zeiträumen ist durch einen Oberbeamten der Lagerbestand festzustellen und mit dem abzuschließenden Fabriklagerbuche zu vergleichen. Hierbei sind probeweise Ermittlungen der Menge der Einzelpackungen und ihres Inhalts zulässig. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamt einzureichen; dieses hat wegen der etwa zu erhebenden Steuer für Fehlmengen Entscheidung zu treffen.

§ 10. — Im Fabriklager unbrauchbar gewordene und vernichtete Zündwaren. — Im Fabriklager unbrauchbar gewordene Zündwaren sind unter amtlicher Aufsicht zu vernichten. Die über die Vernichtung aufzunehmende Verhandlung muß Art und Menge der Zündwaren enthalten und ist der Hebestelle mitzuteilen.

Werden innerhalb des Fabriklagers Zündwaren durch Feuer vernichtet, so ist der Hebestelle sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat durch einen Beamten die Anzahl der vernichteten Einzelpackungen und ihren Durchschnittsinhalt nach Möglichkeit feststellen zu lassen. Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung hat der Beamte den Abgang in Abteilung 3 des Fabriklagerbuches zu bescheinigen und der Hebestelle Art und Menge der vernichteten Zündwaren mitzuteilen.

§ 11. — Anmeldung fertiger Zündwaren. — Der Betriebsinhaber (Betriebsleiter) hat täglich spätestens bei Schluß der Arbeitszeit die in das Fabriklagerbuch eingetragenen fertigen Zündwaren mit einer doppelt auszufertigenden Anmeldung der Bezirkshebestelle anzumelden. Letztere hat die Anmeldung sofort in die Abteilung 1 des Anmeldungsbuchs für fertige unversteuerte Zündwaren einzutragen und das eine mit der Nummer des Anmeldungsbuchs versehene Stück der Anmeldung, das als Beleg zum Fabriklagerbuche jahrgangsweise aufzubewahren ist, zurückzugeben.

Die Hebestelle hat für jede Zündwarenfabrik ein besonderes Anmeldungsbuch für fertige Zündwaren zu führen. Die Eintragungen in Abteilung 2 des Buches haben auf Grund der Steueranmeldungen, die Eintragungen in Abteilung 3 auf Grund der Zündwarenbegleitscheine, der Lageranmeldungen oder der sonstigen Abgangsnachweise (§ 10) zu erfolgen. Die bei der Hebestelle verbleibenden Anmeldungen zum Fabriklager sind für jede Zündwarenfabrik besonders in einem Beleghefte zu dem Anmeldungsbuch für fertige Zündwaren zu vereinigen.

Die Direktivbehörde kann genehmigen, daß die Anmeldungen in längeren Zeitabschnitten erfolgen.

§ 12. — Abfertigung der Zündwaren zum freien Verkehr und Entrichtung der Steuer. — Vor ihrem Übergang aus einem Fabriklager, einem Steuerlager, einer Zollniederlage oder aus

dem Ausland in den freien Verkehr des Inlandes hat der nach § 5 des Reglements zur Entrichtung der Steuer Verpflichtete die Zündwaren zur Versteuerung anzumelden.

Zu der in zweifacher Ausfertigung einzureichenden Anmeldung sind die Vordrucke zu benutzen, welche von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden.

Die Hebestelle hat die ihr übergebenen Anmeldungen in das Zündwaren-Anmeldungsbuch einzutragen und unverzüglich den mit der Abfertigung der angemeldeten Zündwaren beauftragten Beamten zuzustellen. Diese haben die Abfertigung sobald als möglich vorzunehmen.

Bestehen die abzufertigenden Zündwaren aus gleichartigen Packstücken, die die gleiche Anzahl Einzelpackungen mit durchschnittlich gleicher Stückzahl Zündhölzer usw. enthalten, so kann die Prüfung der Menge der Einzelpackungen und ihres Inhalts probeweise erfolgen.

§ 13. — Die Anmeldungspflichtigen haben den mit der Abfertigung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.

§ 14. — Das Ergebnis der Abfertigung ist von den Beamten in die Anmeldung einzutragen. Sie haben die Eintragung zu unterzeichnen und von dem Anmelder oder dessen Vertreter zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen.

§ 15. — Nach erfolgter Abfertigung sind die äußeren Umschließungen der abgefertigten Packungen mit einer von der Zollverwaltung zu liefernden roten Marke nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu versehen.

<b>Z ü n d w a r e n .</b>	
---	
Steuerbetrag	
M	Pf.

§ 16 — Die Hebestelle setzt auf Grund des Abfertigungsergebnisses den Betrag der Steuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich unter Aufforderung zur Zahlung mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag, sofern ihm keine Stundung bewilligt ist, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen.

Die zweite Ausfertigung der Steueranmeldung, auf der die Hebestelle Quittung erteilt, ist nach Entrichtung der Steuer dem Zahlungspflichtigen zurückzugeben.

§ 17. — Die Hebestelle hat über die Einnahme aus der Zündwarensteuer ein Zündwarensteuer-Einnahmepuch zu führen.

§ 18. — Pfennigbeträge, die sich bei der Schlusssumme der Steuerberechnung auf einer Steueranmeldung ergeben, sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch fünf ohne Rest teilbar sind.

§ 19. — Für die aus dem Ausland eingehenden Zündwaren ist die Steuer auch dann zu entrichten, wenn der Zoll weniger als fünf Pfennig beträgt und deshalb unerhoben bleibt.

Steuerpflichtige Zündwaren werden zur Einfuhr aus dem Auslande nur dann zugelassen, wenn sie in gleichmäßigen Verpackungen eingehen und den Vorschriften über die Bezeichnung des Herstellers (§ 10, Abf. 2 des Reglements) genügen. Eine bestimmte Form und Größe der Packungen ist für ausländische Zündwaren nicht vorgeschrieben.

Zu § 7 des Reglements.

§ 20. — Stundung. a) Allgemeine Vorschrift. — Die Steuer ist auf Antrag vom Hauptamt gegen Bestellung voller Sicherheit auf sechs Monate zu stunden. Wird eine Stundung auf drei Monate beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Ein unter Zollverschluß befindliches Lager ist als Sicherheit anzunehmen. Im übrigen enthält das Zollkreditreglement die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 21. — b) Stundungsanerkenntnis; Stundungsbetrag. — Derjenige, welchem Zündwarensteuer gestundet wird, hat bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Zahlung zu erfolgen hat (§ 16), der Hebestelle ein Stundungsanerkenntnis zu übergeben.

Ueber mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommenden Steuerbeträge kann ein Anerkenntnis abgegeben werden. In dem Anerkenntnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

Der Betrag jedes Anerkenntnisses muß 150 Mk. erreichen. Der Generaldirektor wird nötigenfalls Ausnahmen zulassen.

§ 22. — c) Stundungsfrist. — Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit.

Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Zu § 9 des Reglements.

§ 23. — Ausfuhr unversteuerter Zündwaren. — Zündwaren, die aus den Räumen des Herstellungsbetriebs (Fabriklager) oder aus einem Steuerlager unter amtlicher Ueberwachung ausgeführt werden, bleiben von der Steuer befreit. Der Ausfuhr steht die Ausnahme in eine Zollniederlage gleich.

Sollen Zündwaren steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Fabrik- oder Lagerinhaber bei der Hebestelle einen Begleitschein in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Bei der Abfertigung der Zündwaren sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die im Vereinszollgesetz, in der Zollbegleitscheinordnung und in den Zollniederlageordnungen erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Zur Ausfertigung der Begleitscheine sind nur die Hebestellen befugt, zu deren Bezirke die betreffenden Zündwarenfabriken oder Steuerlager gehören. Die Erledigung kann bei allen an der Grenze gelegenen Hauptzollämtern, Zollabfertigungsstellen und Nebenzollämtern I (Zollämtern I) sowie bei allen Amtsstellen erfolgen, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist. Die Erledigungsbefugnis wird nötigenfalls auch anderen Amtsstellen übertragen werden.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß bei Zündwaren, die unmittelbar oder nach vorübergehender Lagerung in einem Zoll- oder Steuerlager in das Ausland ausgeführt werden sollen, von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der Anmeldung des Fabrik- oder Lagerinhabers ausgefertigt wird. In diesen Fällen sind bei der Ausgangsabfertigung und bei der Abfertigung zu und von dem Lager die im Begleitschein angemeldeten Zündwaren ohne Deffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Verpackungart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht.

Zu § 10 des Reglements.

§ 24. — Verpackung der Zündwaren und Bezeichnung des Herstellers. — Bei den im Inlande hergestellten und zur Besteuerung bestimmten Zündhölzern, Zündspäpchen und Zündstabschen sind, an Packungen, die 30 oder mehr Stück enthalten, nur folgende zulässig: a) Patronen, Wickel und Lüten mit 60 und 120 Stück; b) Schachteln aller Art, Pappkartons, Klappkoffer und Schiebenschachteln mit 60, 300, 480 und 600 Stück; c) ovale Spannschachteln mit 60 Stück; d) Gasspanschachteln mit 120 Stück; e) Rundspannschachteln mit 300 Stück.

Die angegebenen Zahlen gelten nur als Durchschnittszahlen; die Steuer ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 zu berechnen. Die Direktivbehörde kann bei nachgewiesenem Bedürfnis auch andere Packungen zulassen. Die beim Inkrafttreten des Reglements vorhandenen Vorräte von anderen Packungen dürfen bis zum Schlusse des Jahres 1910 aufgebraucht werden.

Bei den zur Ausfuhr bestimmten Zündwaren unterliegt Art und Größe der Packung keiner Beschränkung.

Auf der oberen Fläche jeder Schachtel oder jedes andern Behältnisses ist der Name und Wohnort des Herstellers oder die bei der Zollbehörde angemeldete Marke in deutlich erkennbarer Form anzubringen. Befinden sich auf der oberen Seite der einzelnen Umschließungen sogenannte Reklameetiketten oder sonstige Aufschriften, so muß auf diesen die Bezeichnung des Herstellers oder die die Bezeichnung des Herstellers vertretende Marke deutlich erkennbar angebracht sein. Bei Wickeln, Lüten, Papierpatronen oder anderen die obere Fläche freilassenden Umschließungen kann die Bezeichnung des Herstellers oder die sie vertretende Marke an jeder von außen sichtbaren Stelle der Einzelpackung angebracht werden.

Die Bezeichnung des Herstellers oder die sie vertretende Marke ist auch auf den Umschließungen der Einzelpackungen sowie allen ferneren Umschließungen anzubringen.

Zur Erleichterung der Steueraufsicht für die Zündwarenfabriken werden nötigenfalls Unterscheidungsnummern vorgeschrieben mit der Maßgabe, daß die Unterscheidungsnummer neben der Bezeichnung des Herstellers oder der sie vertretenden Marke angebracht wird.

Zu § 11 des Reglements.

§ 25. — Zündwarensteuerlager. — Als Großhändler im Sinne des § 11 des Reglements gelten nicht solche Personen, die Zündhölzer außer an Wiederverkäufer auch unmittelbar an die Verbraucher gewerbsmäßig abgeben.

Die näheren Bestimmungen über die Lagerung von Zündwaren in Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse (Zündwarensteuerlagern) enthält die Zündwarenlagerordnung.

Zu den §§ 12 bis 14 des Reglements.

§ 26. — Anmeldung des Betriebs und der Räume. — Die in den §§ 12, 13 und 14 des Reglements vorgeschriebenen Anzeigen und Beschreibungen sind der Bezirkshebestelle in zwei Ausfertigungen einzureichen und von dieser sofort dem Aufsichtsbeamten zuzustellen, der ihre Richtigkeit festzustellen und auf beiden Ausfertigungen zu bestätigen hat. Die Genehmigung der Räume, welche als Fabriklager dienen sollen, ist vom Hauptamt auf beiden Ausfertigungen der Beschreibung zu beurkunden.

Eine Ausfertigung der Anzeigen usw. verbleibt bei der Hebestelle als Beleg zu einem dort nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führenden Verzeichnisse der in ihrem Hebezirk vorhandenen Zündwarenfabriken. Für jede Fabrik ist ein besonderes Belegheft anzulegen. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zurückzugeben, von diesem

zu einem Beleghefte zu vereinigen und in den Betriebsräumen nach näherer Bestimmung der Zollbehörde aufzubewahren.

§ 27. — Angaben über die Art der Einzelpackungen sowie über die zur Bezeichnung des Herstellers verwendeten Etiketten sind bis auf weiteres in allen Fällen unter Beifügung von Proben zu verlangen. Diese Angaben haben sich auch darauf zu erstrecken, in welcher Weise bei den einzelnen Verpackungsarten die Anbringung der Bezeichnung des Herstellers beabsichtigt ist.

Zu §§ 16 und 20 des Reglements.

§ 28. — Bauliche Einrichtungen zur Sicherung des Steueraufkommens und besondere Aufsichtsmaßnahmen. — Von der amtlichen ständigen Bewachung und Abschließung des Fabriklagers und der Packräume wird bis auf weiteres abgesehen und die Steueraufsicht auf die bei § 9 vorgeschriebene Buchführung und die sonstigen zur Sicherung des Steueraufkommens getroffenen Bestimmungen beschränkt.

Ist gegen den Fabrikhaber oder den Betriebsleiter eine Strafe wegen Hinterziehung der Zündwarensteuer erkannt worden, so kann die Direktivbehörde die Herstellung der im § 16 des Reglements zur Sicherung des Steueraufkommens vorgesehenen baulichen Einrichtungen und Verschlußanlagen sowie die ständige amtliche Bewachung und Abschließung des Fabriklagers und der Packräume auf Kosten des Betriebsinhabers anordnen, auch auf seine Kosten den Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterwerfen.

Zu den Fällen des Abs. 2 hat der Inhaber einer Zündwarenfabrik allen Anforderungen zu genügen, welche auf Grund der §§ 16 und 20 des Reglements von der Zollbehörde in bezug auf die Anlegung, Abänderung und Instandhaltung baulicher Einrichtungen gestellt werden. Er darf Veränderungen in bezug auf die vorchriftsmäßig geöffnenden Einrichtungen nur nach Genehmigung der Zollbehörde vornehmen.

§ 29. — Erstattung der Kosten für Steuerlager. — Die im § 16 Abs. 4 des Reglements vorgesehene Erstattung der Kosten wird auch für Zündwarensteuerlager gewährt, sofern sie nur zur Lagerung der in der Fabrik hergestellten Zündwaren dienen und im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Herstellungsbetrieb angelegt sind. Die Größe der Lager, deren Kosten erstattet werden, ist so zu bemessen, daß sie die Erzeugnisse einer zwei- bis dreimonatlichen Betriebszeit aufnehmen können.

Zu §§ 17, 19 und 21 des Reglements.

§ 30. — Steueraufsicht. — Zahl und Ausführung der in den Zündwarenfabriken vorzunehmenden steuerlichen Prüfungen bestimmt der Generaldirektor. Das gleiche gilt für die nach § 21 des Reglements bei den Händlern mit Zündwaren zulässigen Prüfungen. Konsumvereine und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Händler, wenn sie Zündwaren nur an ihre Mitglieder abgeben.

Die im § 21 des Reglements vorgeschriebene Prüfung hat sich auch auf das Vorhandensein der die Bezeichnung des Herstellers vertretenden, bei der Zollbehörde angemeldeten Marke zu erstrecken.

§ 31. — Der Fabrikhaber hat

1. nach näherer Bestimmung der Zollbehörde die in der Fabrik für den Abfertigungsdienst erforderlichen Räume zu stellen und mit dem nötigen Gerät auszustatten,
2. auf Verlangen für die zur Aufsicht dienstlich in der Fabrik anwesenden Zollbeamten einen

geeigneten, genügend ausgestatteten Raum zur Verfügung zu stellen und diesen Raum instandzuhalten, zu reinigen, zu beleuchten und zu erwärmen.

Auf dem Lande kann im Falle des Bedürfnisses dem Fabrikhaber die Verpflichtung auferlegt werden, für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Zollbeamten Wohnungen nach näherer Bestimmung der Zollbehörde zu gewähren.

Für den unter Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Raum und seine Instandhaltung usw. sowie für die nach Abs. 2 zu gewährenden Wohnungen wird eintretendenfalls seitens der Zollverwaltung eine Vergütung gewährt, über deren Höhe mangels einer Vereinbarung der Generaldirektor entscheidet.

Zu § 22 des Reglements.

§ 32. — Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigungen. — Amtliche Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Fabriken oder den Zündwarensteuerlagern erfolgen in der Regel gebührenfrei.

Gebühren sind zu erheben :

- a) für Abfertigungen an Sonn- und Feiertagen ;
- b) für Abfertigungen, die auf Antrag über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag ausgedehnt werden, bezüglich der überschießenden Zeit.

Die ordentlichen Dienststunden der Abfertigungsbeamten sind den Bedürfnissen des Herstellungs- betriebs möglichst anzupassen.

§ 33. — Amtliche Abfertigungen, die nicht an ordentlicher Amtsstelle, in den Fabriken oder den Zündwarensteuerlagern erfolgen, sind gebührenpflichtig mit Ausnahme derjenigen am Wohnsitz der Abfertigungsbeamten ausgeführten Abfertigungen zur Versteuerung, deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten unzuweckmäßig ist. Auf letztere Abfertigungen findet § 32 Abs. 2 Anwendung.

§ 34. — Für die amtliche Begleitung oder Bewachung von Begleitfacheinsendungen sowie für die bei Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen sind in der Regel Gebühren zu erheben.

Gebührenfrei bleiben :

a) an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließende oder ihnen unmittelbar vor- ausgehende Begleitungen innerhalb desselben Ortes.

- 1. zwischen einer Fabrik oder einem Lager und der Eisenbahnstation oder der Schiffsabfertigung,
- 2. zwischen den Betriebsanstalten oder Steuerlagern, sofern sie einem Besitzer gehören und nicht weiter als 1 Kilometer voneinander entfernt sind ;

b) Begleitungen zwischen dem Grenzübergangsort und der Zollgrenze ;

c) die bei Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen wenn sie an der Amtsstelle oder an den erlaubten Wsch- und Ladepätzen vorgenommen werden

§ 35. — Abgesehen von den Fällen der §§ 32 bis 34 sind Gebühren zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Verabsäumung einer dem Beteiligten obliegenden Verpflichtung oder durch willkürliche Verzögerung einer gebührenfreien Amtshandlung bedingt wird.

§ 36. — Die Gebühren betragen bei Amtshandlungen am Stationsort oder in einer Entfer- nung von weniger als 2 Kilometer von demselben oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zu- gewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für jede - - wenn auch angefangene - - Stunde

für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges . . . . .	0,60 Ab,
für Beamte höheren Ranges . . . . .	1,00 „

Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit ist nicht mit in Ansatz zu bringen.

Bei Amtshandlungen außerhalb des Stationsorts in einer Entfernung von 2 Kilometern und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses Bezirkes betragen die Gebühren ebensoviel wie die im Abj. 1 festgesetzten Gebühren, mindestens aber ebensoviel wie die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen.

Es sind die Gebührensätze anzuwenden, welche dem Range des Beamten entsprechen, der die Amtshandlung ausgeführt hat. Sind jedoch zu Amtshandlungen, die von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden dürfen, Beamte höheren Ranges verwendet worden, so sind die Gebühren nach den Sätzen für erstere zu erheben.

§ 37. — Wird die Vornahme einer Amtshandlung ohne zwingenden Grund verzögert oder unterbrochen, so kann die Amtsstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung den Gebührensatz verdoppeln oder bei gebührenfreien Amtshandlungen Gebühren nach diesem erhöhten Satze erheben.

§ 38. — Erwachsen der Zollverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fahrgeldern oder anderen besonderen Entschädigungen, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fahrgelder für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§ 39. — Sind bei einer Amtshandlung mehrere Beamte gleichzeitig tätig oder werden zu einer Amtshandlung mehrere Beamte nacheinander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben.

§ 40. — Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so haben die beteiligten Gewerbetreibenden in der Regel für jeden Beamten einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn Besitzer von Lagern über das anerkannte Bedürfnis hinaus die Bereithaltung ständiger Beamtenkräfte verlangen.

Der Verwaltungskostenbeitrag wird nach der Höhe des von Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Dienst Einkommens zuzüglich 15 vom Hundert der darin enthaltenen pensionsfähigen Beträge bemessen. Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Diensttätigkeit des ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, den Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags beschränkt werden.

Die Gewerbetreibenden haben, falls sie die Tätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dies dem Hauptamt anzuzeigen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiterzuzahlen.

Falls auf Antrag die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- oder Feiertagen bewilligt wird, sind für die betreffende Zeit Einzelgebühren gemäß §§ 36 ff. zu erheben.

§ 41. — Die nach den §§ 36 bis 40 anfallenden Gebühren werden für Rechnung des Staates erhoben.

Zu den §§ 23 bis 33 des Reglements.

§ 42. — Strafvorschriften. — Ein Abdruck der Strafvorschriften hat in allen Räumen des Herstellungsbetriebs und des Fabriklagers an sichtbarer Stelle dauernd auszuhängen.

Zu § 44 des Reglements.

§ 43. — Übergangsbestimmungen. — Die Vorschriften wegen Erhebung der Nachsteuer enthält die Zündwaren-Nachsteuer-Ordnung.

Vor dem 1. Oktober 1909 fertig gestellte Zündwaren, die sich am 1. Oktober 1909 noch innerhalb der Räume des angemeldeten Fabrikbetriebs befinden, sind im Fabriklagerbuche nachzuweisen.

Luxemburg, den 27. September 1909.

Der General-Direktor der Finanzen,  
W. W o n g e n a f t.

**I. Zündwarenlagerordnung.**

§ 1. — Herstellern von Zündwaren und solchen Personen, die damit Großhandel treiben, können für die von ihnen hergestellten, für die aus inländischen Fabriken bezogenen und für die aus dem Ausland eingeführten verzollten Zündwaren Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse (Zündwarensteuerlager) bewilligt werden, in denen die Zündwaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unversteuert niedergelegt werden dürfen.

§ 2. — Auf die Zündwarensteuerlager, Anmeldung und Abfertigung der Zündwaren zum Lager, Abmeldung vom Lager, Steueraufsicht usw. finden die Bestimmungen der Zoll-Niederlage-Ordnung und der Privatlager-Ordnung sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 3. — Für die Anmeldung zur Aufnahme in das Zündwarensteuerlager sind Bordrucke zu benutzen, zu denen die Zolldirektion das Muster liefert. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das eine Stück der Anmeldung, auf welchem die Eintragung in das Zündwarenlagerbuch bescheinigt ist, dient dem Niederleger als Niederlagesehein.

§ 4. — Bei der Versendung von Zündwaren aus dem Fabriklager zur Aufnahme in ein Zündwarensteuerlager sind Zündwarenbegleitschein-Formulare zu benutzen.

§ 5. — Über die eingelagerten Zündwaren ist nach näherer Bestimmung der Zolldirektion ein Lagerbuch zu führen und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. Oktober des einen bis 30. September des folgenden Jahres.

§ 6. — Die eingelagerten Waren sind in den Lagerräumen derart aufzubewahren, daß die Mäulichkeit jedes einzelnen Packstücks, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Packstücken gleicher Verpackungsart und gleichen Inhalts die Mäulichkeit der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zwecke von der Zollbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten Waren kann nach zuvoriger Anmeldung gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Überwachung zu erfolgen. Die Warenpost wird dann im Lagerbuch ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als Gesamtinhalt der neuen Post der bei der Einlagerung ermittelte Inhalt der alten festgehalten wird.

§ 7. — Die Entnahme von Zündwaren ist nur in ganzen Packstücken gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zündwaren finden die §§ 12 bis 18 der Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung. Zur Anmeldung sind, soweit nicht Versendung

mit Zündwarenbegleitschein erfolgt, Vordrucke zu verwenden, zu denen die Zolldirektion das Muster liefert.

§ 8. — Bei der Abfertigung zum oder vom Lager kann die Zahl der Einzelpackungen und die in ihnen enthaltene Stückzahl der Zündhölzer probeweise ermittelt werden.

§ 9. — Der Inhaber eines Zündwarensteuerlagers hat auf Erfordern zum Zwecke der amtlichen Abfertigungen und Prüfungen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgerät ausgestatteten, nach Bedürfnis zu erleuchtenden und zu erwärmenden Raum zu stellen und diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Prüfungen ordnungsmäßig auszuführen.

§ 10. — Die Zündwaren lagern mit der Eigenschaft als inländische Waren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage unter der Voraussetzung, daß daselbst Zündwaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgefordert lagern.

§ 11. — Das Zündwarenlagerbuch ist am 30. September jedes Jahres abzuschließen. Der sich hierbei ergebende Bestand ist in das Lagerbuch für das nächste Jahr vorzutragen.

§ 12. — Das Zündwarenlager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre amtlich aufzunehmen. Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

Nach jeder Bestandsaufnahme ist das Lagerbuch durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Abweichungen mit dem Lagerbestand in Übereinstimmung zu bringen.

## II. — Zündwaren-Nachsteuer-Ordnung.

§ 1. — Die Zündwarensteuer wird von den am 1. Oktober 1909 außerhalb einer Zollniederlage vorhandenen Zündwaren gemäß § 41 Abs. 1 und 2 des Zündwarensteuerreglements in Form einer Nachsteuer erhoben. Der Nachsteuer unterliegen danach die im Besitze von Herstellern außerhalb der Räume ihres angemeldeten Fabrikbetriebs sowie im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kafinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen befindlichen Vorräte.

Händler im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen, die vor dem Inkrafttreten des Zündwarensteuergesetzes Zündwaren in größeren Mengen angekauft haben, um sie nach dem 1. Oktober 1909 weiter zu verkaufen.

Der Nachsteuer unterliegen auch diejenigen Zündwaren, die sich in Automaten oder ähnlichen zum Verkaufe dienenden Vorrichtungen befinden.

Die Nachsteuer wird nicht erhoben:

- a) für Zündwaren, die sich in angebrochenen Einzelpackungen befinden;
- b) für Zündwaren, die von Herstellern unter Zollaufsicht ausgeführt oder auf ein Zolllager oder Zündwarensteuerlager gebracht werden.

Ferner bleibt von den Zündkerzen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Zündwarensteuerreglements), die sich am 1. Oktober 1909 im Besitze von Straßenhändlern, Hausierern oder ähnlichen Kleinhändlern ohne festen Verkaufstand befinden, ein Vorrat bis zu 200 Stück der zum Einzelverkaufe bestimmten Schachteln oder anderen Behältnisse von der Nachsteuer befreit.

§ 2. — Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des § 1 Abs. 4 unter b beansprucht, so sind die Zündwaren bis zur Ausfuhr oder bis zur Verbringung auf ein Steuerlager unter amtliche Aufsicht zu stellen. Für die Ausfuhr findet der § 23 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3. — Hersteller von Zündwaren, Händler, Wirte, Konsumvereine, Kafinos, Logen und ähnliche Vereinigungen, die am 1. Oktober 1909 Zündwaren der im § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Art im Besitz oder Gewahrsam haben, müssen diese spätestens am 5. Oktober 1909 bei dem Hauptzollamte unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Zoll- oder Steuerstelle schriftlich unter Angabe der Art der Zündwaren, der Anzahl der Einzelpackungen und der in jeder Einzelpackung durchschnittlich enthaltenen Stückzahl sowie des Aufbewahrungsraums anmelden. Der Anmeldung und Nachversteuerung unterliegen auch alle Zündwaren, die sich in den Privaträumen der Händler usw. befinden. Der Nachsteuer unterliegende Zündwaren, die sich am 1. Oktober 1909 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie in seinen Besitz gelangt sind.

Zündwaren, die gemäß § 1 Abs. 4 und 5 der Nachsteuer nicht unterliegen, bedürfen der Anmeldung nicht.

Zur Anmeldung sind die Vordrucke zu benutzen, die von dem Hauptzollamte unentgeltlich geliefert werden.

Das Hauptzollamt hat die Anmeldungen in ein Nachsteuer-Anmeldungsbuch für Zündwaren einzutragen und unverzüglich den mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte beauftragten Beamten zuzustellen.

§ 4. — Die Anmeldungspflichtigen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.

Die bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung erfolgten Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Erfordern näher nachzuweisen.

§ 5. — Die Nachprüfung hat sobald als möglich zu erfolgen. In geeigneten Fällen kann sie unterbleiben oder durch probeweise Ermittlungen geschehen.

§ 6. — Die Nachprüfung hat sich darauf zu beschränken, ob größere Vorräte als die angemeldeten vorhanden sind.

Das Ergebnis der Nachprüfung ist von den Beamten in die Anmeldung einzutragen. Sie haben die Eintragung zu unterzeichnen und von dem Anmelder oder dessen Vertreter zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen.

Gebühren für die Nachprüfung sind nicht zu erheben.

§ 7. — Das Hauptzollamt setzt auf Grund der Anmeldung oder der von den Beamten getroffenen Feststellungen den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich unter Aufforderung zur Zahlung mit.

§ 8. — Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb acht Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Die Nachsteuer kann für drei Monate gegen Sicherheitsleistung gestundet werden.

Die vereinnahmte Nachsteuer wird von dem Hauptzollamt in das Nachsteuer-Einnahmebuch für Zündwaren eingetragen.

§ 9. — Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung getroffenen Bestimmungen werden nach den §§ 23 ff. des Zündwarensteuerreglements geahndet.

Bugensburg, den 27. September 1909.

Der General-Direktor der Finanzen,  
M. M o n g e n a s t.

**Ausführungsbestimmungen zum Großh. Beschluß vom 27. September 1909, die Leuchtmittelsteuer betreffend. \*)**

Zu den §§ 1 und 2 des Reglements.

§ 1. — Gegenstand der Besteuerung. — Als Brenner für elektrische Glühlampen kommen insbesondere die austauschbaren, den lichtgebenden Körper enthaltenden Teile der Kernlampen in Betracht. Bei Quecksilberdampflampen gilt das den Quecksilberdampf enthaltende Gefäß (wenn austauschbar, Brenner genannt) als Gegenstand der Besteuerung.

Als Brennstifte aus Reinkohle gelten auch die mit Docht oder mit Metallüberzug oder mit Drahteinlage versehenen, sofern weder die Kohle selbst noch die genannten Teile Leuchtzusätze enthalten oder wie solche wirken.

Kohlenstifte, deren Beschaffenheit ihre Verwendung zu Beleuchtungszwecken ausschließt, und lampenförmige Körper, die gemäß ihrer Beschaffenheit ausschließlich zu Heizzwecken oder als Widerstände dienen, sowie Quecksilberdampfbrenner die ausschließlich der Ausnutzung nicht sichtbarer Strahlen, zum Beispiel zu Heizzwecken oder zum Sterilisieren dienen, unterliegen nicht der Steuer.

Von den Beleuchtungsmitteln, die ohne die Fabrik, in der sie hergestellt sind, verlassen zu haben zu Versuchszwecken verwendet werden oder als Muster dienen, wird die Steuer nicht erhoben.

Reisemuster, deren Verwendung zum Beleuchten durch besondere Maßnahmen unmöglich gemacht ist, unterliegen nicht der Steuer.

§ 2. — Berechnung der Steuer. — Die Steuer wird von jeder einzelnen Menge (Packung) von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln, die die Fabrik verläßt, nach ihrem Inhalte, bei Brennstiften zu Bogenlampen nach ihrem Reingewichte berechnet.

Bei Brennstiften zu Bogenlampen kann als Reingewicht jeder Packung einer Sorte das Gewicht angenommen werden, das eine bei der Hebestelle eingereichte Musterpackung derselben Sorte und Größe aufweist; auch kann das Hauptamt genehmigen, daß die Steuerbeträge mit Hilfe von Verzeichnissen berechnet werden, die das Reingewicht der Packungen für die einzelnen Sorten und Größen von Brennstiften auf Grund von Durchschnittsermittlungen angeben. Die Verzeichnisse sind der Zollbehörde in der erforderlichen Anzahl von Abdrucken einzureichen, sie sind von Zeit zu Zeit durch die Zollbehörde einer Nachprüfung zu unterziehen und richtig zu stellen, wenn das Durchschnittsgewicht von zehn Wägungen um mehr als 5 vom Hundert von den Angaben des Verzeichnisses abweicht.

Als Wattverbrauch von Glühlampen, Kerustbrennern oder Brennern zu Quecksilberdampflampen gilt derjenige, den diese Beleuchtungsmittel bei der Spannung und der Lichtleistung, für die sie bestimmt sind, aufweisen.

Überschreitungen des wirklichen Wattverbrauchs gegenüber dem angegebenen bleiben bei der Steuerberechnung außer Betracht, wenn bei 10 beliebig gewählten Lampen derselben Sorte und desselben Stapels (Fabrikationspostens) der Mittelwert der Abweichungen nicht mehr als 10 vom Hundert des angegebenen Wattverbrauchs beträgt.

Zu § 3 des Reglements.

§ 3. — Eintritt der Steuerpflicht. — Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen (Glühstrümpfe) gelten als fertige Erzeugnisse auch dann, wenn sie imprägniert aber unausgeglüht

\*) Die in diesen Bestimmungen erwähnten Muster zu Anmeldungen usw. werden durch Vermittelung des Hauptzollamts von der Zollverwaltung geliefert.

oder wenn sie ausgeglüht aber nicht mit Kollodium oder Schellack getränkt zum Verbrauch oder zur Veräußerung aus der Fabrik abgegeben werden.

Werden elektrische Glühlampen ohne Sockel aus einer Fabrik abgegeben, so sind sie wie fertige zu behandeln.

§ 4. — Sicherung der Steuer. — Von der Verwendung von Steuerzeichen wird bis auf weiteres abgesehen. Die Sicherung des Steueraufkommens geschieht durch eine Buchkontrolle (§ 20) in Verbindung mit der Steueraufsicht (§§ 7, 10, 11 des Reglements). Die Festsetzung der beim Ausgange der Erzeugnisse aus der Fabrik fällig werdenden Steuer erfolgt auf Grund der Steueranmeldung.

§ 5. — Anmeldung zur Versteuerung. — Die aus den Fabriken in den freien Verkehr des Inlandes übergehenden Beleuchtungsmittel sind, bevor sie die Fabrik verlassen haben, in die Abteilung 2 des Ausgangslagerbuchs (§ 20) einzutragen. Die Eintragungen eines jeden Arbeitstags sind in eine besondere Steueranmeldung aufzunehmen, die spätestens am folgenden Tage in doppelter Ausfertigung bei der Bezirkshebestelle einzureichen ist.

Zu der Anmeldung sind Bordrucke zu benutzen, die von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden.

Die Hebestelle hat die ihr übergebenen Anmeldungen in das für jede Fabrik besonders zu führende Leuchtmittelsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen.

Entrichtung der Steuer. — Sie setzt den Betrag der Steuer auf Grund der Anmeldung fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich unter Aufforderung zur Zahlung mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag, falls ihm keine Stundung bewilligt wird, innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen.

Steuerquittung. — Eine Ausfertigung der Steueranmeldung, auf der die Hebestelle Quittung erteilt, ist nach Entrichtung der Steuer dem Zahlungspflichtigen zurückzugeben.

§ 6. — Einnahmebuch. — Die Hebestelle hat über die Einnahmen aus der Leuchtmittelsteuer ein Leuchtmittelsteuer-Einnahmebuch zu führen.

Pfennigbeträge, die sich bei der Schlusssumme der Steuerberechnung auf einer Steueranmeldung ergeben, sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

§ 7. — Einfuhr. — Beleuchtungsmittel, die aus dem Ausland eingehen, unterliegen der Steuer neben dem nach dem Zolltarife zu entrichtenden Zolle.

Sie bleiben von der Steuer befreit, wenn sie in Fahrzeugen, die nach § 6 Ziffer 8 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 vom Zolle befreit sind, als deren ordnungsmäßige Ausrüstungsgegenstände angebracht sind.

Stenerpflichtige Beleuchtungsmittel werden zur Einfuhr aus dem Auslande nur zugelassen, wenn sie den Vorschriften über Verpackung und Bezeichnung der Waren (§ 14) genügen.

Die aus dem Ausland eingehenden Beleuchtungsmittel sind mit einer Anmeldung gemäß § 5 zur Versteuerung anzumelden und vorzuführen.

Für die aus dem Ausland eingehenden Beleuchtungsmittel ist die Steuer auch dann zu entrichten, wenn der Zoll weniger als 5 Pfennig beträgt und deshalb unerhoben bleibt.

§ 8. — Ausfuhr. — Beleuchtungsmittel, die unter Zollaufsicht ausgeführt werden, bleiben von der Steuer befreit. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zollniederlage gleich. Mit Genehmigung des Hauptamts des Herstellungsorts können ausgeführte oder niedergelegte Beleuchtungsmittel sowie zur Ausfuhr oder Niederlegung abgefertigte Beleuchtungsmittel in das Ausgangslager für fertige unversteuerte Beleuchtungsmittel (§ 19) zurückgebracht werden; sie sind alsdann in Abteilung 1 des Lagerbuchs (§ 20) als Zugang nachzuweisen.

Sollen steuerpflichtige Beleuchtungsmittel steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Fabrikhaber bei der Hebestelle einen Begleitschein in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Bei der Abfertigung der Waren sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die im Vereinszollgesetz, in der Zollbegleitscheinordnung und in den Zollniederlageordnungen erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Zur Ausfertigung der Begleitscheine sind die Hebestellen befugt, zu deren Bezirke die betreffenden Leuchtmittelfabriken oder Steuerlager gehören. Die Erledigung kann bei allen an der Grenze gelegenen Hauptzollämtern, Zollabfertigungsstellen und Zollämtern I sowie bei allen Amtsstellen erfolgen, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist. Die Regierung kann die Erledigungsbefugnis auch anderen Amtsstellen übertragen; diese sind im Memorial bekannt zu machen.

Die Direktivbehörde kann für die Ausfuhr von Proben und von kleineren Sendungen im Postverkehr Erleichterungen zulassen.

Die Direktivbehörde kann ferner gestatten, daß bei Beleuchtungsmitteln, die unmittelbar oder nach vorübergehender Lagerung in einem Zolllager in das Ausland ausgeführt werden sollen, von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der Anmeldung des Fabrik- oder Lagerinhabers ausgefertigt wird. In diesen Fällen sind bei der Ausgangsabfertigung und bei der Abfertigung zu und von dem Lager die im Begleitschein angemeldeten Mengen ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht.

§ 9. — Stundung. a) Allgemeine Vorschrift. — Die Steuer ist auf Antrag vom Hauptamte gegen Bestellung voller Sicherheit auf sechs Monate zu stunden. Wird eine Stundung auf drei Monate beantragt, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Ein unter Zollverschluß befindliches Lager ist als Sicherheit anzunehmen. Im übrigen bestimmt die Regierung die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen Stundungen ohne Sicherheitsleistung gewährt oder gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 10. — b) Stundungsanerkennung; Stundungsbetrag. — Derjenige, welchem Leuchtmittelsteuer gestundet wird, hat bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Zahlung zu erfolgen hat (§ 5), der Hebestelle ein Stundungsanerkennniss zu übergeben.

Über mehrere im Laufe eines Tages zur Anrechnung kommende Steuerbeträge kann ein Anerkennniss abgegeben werden. In dem Anerkennnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

Der Betrag jedes Anerkennnisses muß 62,50 Fr. (50 M.) erreichen. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

c) Stundungsfrist. — Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit.

Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§ 11. — Steuerlager. — Herstellern von Beleuchtungsmitteln und solchen Personen, die damit Handel nach dem Auslande treiben, können für die von ihnen hergestellten oder aus inländischen Fabriken bezogenen Beleuchtungsmittel Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse (Leuchtmittelsteuerlager) bewilligt werden, in denen die Beleuchtungsmittel unversteuert niedergelegt werden dürfen.

Die näheren Bestimmungen über die Benutzung der Leuchtmittelsteuerlager sind in der Anlage A enthalten.

Den in Abs. 1 genannten Personen kann die steuerfreie Lagerung von Beleuchtungsmitteln auch in öffentlichen Zollniederlagen unter Wahrung der Zulandseigenschaft inländischer Beleuchtungsmittel gestattet werden.

Die aus einem Leuchtmittelsteuerlager oder aus einer Zollniederlage in den freien Verkehr des Inlands übergehenden Beleuchtungsmittel sind gemäß § 5 zur Besteuerung anzumelden und einer Abfertigung zu unterziehen, auf Grund deren die Steuer festgesetzt wird.

#### Zu § 4 des Reglements.

§ 12. — Steuernachlaß. — Dem Hersteller von Beleuchtungsmitteln wird nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs ein Steuernachlaß gewährt, der bis auf weiteres für elektrische Kohlenfadenglühlampen für Glühkörper zu Gas- usw. und ähnlichen Glühlampen sowie für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen auf 5 vom Hundert, für Metallfadenglühlampen, Kernstbrenner und Brenner zu Quecksilberdampflampen auf 10 vom Hundert der vom Hersteller entrichteten Steuerbeträge festgesetzt wird. Die Berechnung erfolgt auf Grund einer von der Hebestelle zu führenden Jahresnachweisung.

Die abgeschlossene und vom Aufsichtsbeamten bescheinigte Nachweisung ist bis zum 5. April dem Hauptamt einzureichen, welches sie nach erfolgter Prüfung mit einer den Hauptamtsbezirk umfassenden Zusammenstellung der Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung vorlegt.

Den Herstellern von Brennern zu Quecksilberdampflampen kann auf Antrag unter den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an Stelle des Steuernachlasses (Abs. 1) eine Vergütung der auf die einzelnen versteuerten und als unbrauchbar zum Hersteller zurückgekommenen Brenner entfallenden Steuer gewährt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Direktivbehörde.

§ 13. — Ist dem Hersteller am Schlusse des Rechnungsjahrs Steuer auf Beleuchtungsmittel gestundet, so ist der als Nachlaß oder Vergütung angewiesene Betrag auf den zuerst fällig werdenden Teil der gestundeten Steuer anzurechnen, andernfalls ist der Betrag bar zu zahlen.

#### Zu den §§ 6 und 7 des Reglements.

§ 14. — Verpackung und Bezeichnung der Beleuchtungsmittel. — Auch wenn von der Verwendung von Steuerzeichen abgesehen wird, dürfen Beleuchtungsmittel nur in vollständig geschlossenen Packungen aus der Fabrik entfernt werden.

Die Packungen sind mit Zeichen zu versehen, aus denen der Hersteller, die Art des Inhalts und die Eintragung in die Abteilung 2 des Ausgangslagerbuchs (§§ 5 u. 20) erkannt werden können.

Ferner sind auf jeder Glühlampe sowie auf jedem Brenner zu Kernst- und Quecksilberdampflampen, soweit es nicht die Abmessungen unmöglich machen, der Hersteller, die Steuerklasse oder der Wattverbrauch, sowie die Spannung, auf jedem Brennstifte zu Bogenlampen der Hersteller und die Steuerklasse, auf jeder Hülse für Glühstrümpfe der Hersteller anzugeben.

Den Herstellern kann gestattet werden, für diese Angaben bestimmte von der Steuerbehörde genehmigte Zeichen zu benutzen.

Die Angaben über Spannung und Wattverbrauch müssen etwaigen Angaben über Lichtstärke entsprechen und mit den Angaben, die über Spannung, Wattverbrauch und Lichtstärke derselben Lampensorte in den Preisverzeichnissen, Mitteilungen oder Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren des Herstellers enthalten sind, übereinstimmen.

Zu den §§ 8 und 9 des Reglements.

§ 15. — Anmeldung der Fabriken. — Die in den §§ 8, 9 und 14 des Reglements vorgeschriebenen Anzeigen und Beschreibungen sind der zuständigen Zollstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen und von dieser sofort dem Aufsichtsbeamten zuzustellen, der ihre Richtigkeit festzustellen und auf beiden Ausfertigungen zu bestätigen hat. In der Anzeige ist anzugeben, ob Beleuchtungsmittel nach dem Auslande geliefert werden.

Die Genehmigung der Räume, welche zur Lagerung und Verpackung von fertigen unversteuerten Beleuchtungsmitteln dienen sollen, erfolgt durch das Hauptamt und ist auf beiden Ausfertigungen der Beschreibung zu beurkunden. Als Ausgangslager (§ 19) können auch diejenigen Räume zugelassen werden, in welchen die Fertigstellung der Beleuchtungsmittel oder ihre Verpackung für den Versand erfolgt.

Eine Ausfertigung der Anzeigen usw. verbleibt bei der Zollstelle als Beleg zu einem dort nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führenden Verzeichnisse der in ihrem Gebiete vorhandenen Betriebe, die sich mit der Herstellung von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln befassen. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zurückzugeben, von diesem zu einem Beleghefte zu vereinigen und in den Betriebsräumen nach näherer Bestimmung der Zollbehörde aufzubewahren.

§ 16. — Anmeldung der Heimarbeiter. — Die Verpflichtung zur Anmeldung der Betriebs- und Lagerräume erstreckt sich auch auf die von einem Fabrikanten etwa beschäftigten Heimarbeiter. Haben die Heimarbeiter keine gesonderten Arbeitsräume, so gilt die Verpflichtung als erfüllt durch die Aufnahme von Name und Wohnung der Heimarbeiter in das Heimarbeitsbuch (§ 22); andernfalls sind die Arbeitsräume nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Reglements zu beschreiben.

Hinsichtlich der Form der Anmeldung kann die Direktivbehörde Erleichterungen zulassen.

§ 17. — Kleinverkauf durch die Hersteller. — Den Inhabern von Betrieben zur Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel ist der Kleinverkauf von solchen nur in einem vom Fabrikationsraume und Ausgangslager völlig getrennten Raume gestattet. Der Verkaufsraum gilt nicht als Raum des Herstellungsbetriebs im Sinne des § 3 Abs. 1 des Reglements. Im Verkaufsraume dürfen weder unversteuerte Beleuchtungsmittel noch Einrichtungen oder Werkzeuge zu deren Herstellung vorhanden sein.

Zu § 10 des Reglements.

§ 18. — Einrichtung der Fabriken. — Die Herstellungsbetriebe müssen so eingerichtet sein, daß die Ablieferung der zum Abgang aus der Fabrik bestimmten Erzeugnisse aus den Erzeugungsräumen, ihre Lagerung, ihre Verpackung und ihr Abgang aus der Fabrik in geordneter und von der Zollbehörde übersehbarer Weise erfolgt und daß die Zollbehörde den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Beleuchtungsmittel in der Fabrik verfolgen kann.

§ 19. — Lagerung und Verpackung der die Fabrik verlassenden Erzeugnisse. — Die zum Abgang aus der Fabrik bestimmten Beleuchtungsmittel sind, sobald sie zum Verkauf oder zum Verbrauche fertiggestellt sind, in besondere, der Lagerung oder der Verpackung dienende Räume (Ausgangslager) zu verbringen. Wenn für die Lagerung keine besonderen Räume bestimmt sind, sind die Teile der Betriebsräume, wo die Lagerung erfolgen soll, durch eine Tafel mit entsprechender Aufschrift kenntlich zu machen. Werden in einer Fabrik verschiedene Arten von Beleuchtungsmitteln (§ 1 des Reglements) hergestellt, so sind diese getrennt zu lagern.

§ 20. — Buchführung. — Über den Zu- und Abgang zu und von dem Ausgangslager sind für jede Art von Beleuchtungsmitteln besondere Bücher in je 3 Abteilungen zu führen.

In Abteilung 1 sind die zum Abgang aus der Fabrik bestimmten Beleuchtungsmittel der betreffenden Art nachzuweisen, gleichviel ob sie zunächst noch im Ausgangslager verbleiben oder ob sie sofort versteuert oder ausgeführt werden sollen.

In Abteilung 2 (§ 5) sind die für den Verbrauch im Inlande bestimmten Beleuchtungsmittel, sobald sie das Ausgangslager verlassen und bevor sie die Fabrik verlassen haben, nachzuweisen.

In Abteilung 3 sind alle übrigen Abgänge von den in Abteilung 1 als zugegangen angezeichneten Beleuchtungsmitteln nachzuweisen, also die zur Ausfuhr oder zur Niederlegung in ein Zoll- oder Steuerlager entnommenen und die infolge von Bruch oder aus andern Gründen in die Fabrikationsräume zurückgehenden Mengen.

Alle Eintragungen sind für jede einzelne Menge zu machen und mit der Unterschrift des Eintragenden zu versehen.

Die Bücher sind unter der Verantwortung des Fabrikinhabers (Betriebsleiters) zu führen. Die mit den Eintragungen betrauten Personen sind nach Namen, Alter, Stand und Wohnung in den Büchern anzugeben.

Die Bücher sind im Ausgangslager nach näherer Bestimmung der Zollbehörde aufzubewahren sowie den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

Sämtliche Bücher sind am 31. März jedes Jahres abzuschließen. Der sich hierbei ergebende Bestand an Beleuchtungsmitteln im Ausgangslager ist in Abteilung 1 für das nächste Jahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist, nachdem die Richtigkeit der Übertragung vom Aufsichtsbeamten in dem neuen Lagerbuche bestätigt ist, der Hebestelle einzureichen.

§ 21. — Bestandsaufnahmen. — Monatlich einmal, oder nach Anordnung der Direktivbehörde in längeren Zeiträumen ist durch einen Oberbeamten der Lagerbestand festzustellen und mit den abzuschließenden Büchern zu vergleichen. Hierbei sind Vergleiche mit den auf Verlangen (§ 12 des Reglements) vorzulegenden sonstigen Geschäftsbüchern des Betriebs sowie probeweise Ermittlungen der Menge der Einzelpackungen und ihres Inhalts zulässig. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamt einzureichen; dieses hat wegen der etwa zu erhebenden Steuer für Fehlmengen Entscheidung zu treffen.

§ 22. — Heimarbeitsbuch. — Fabrikanten, die Heimarbeiter beschäftigen, haben nach näherer Anordnung der Direktivbehörden ein besonderes Buch (Heimarbeitsbuch) zu führen, in dem, für jeden Heimarbeiter gesondert, die zur Bearbeitung an ihn abgegebenen und die zurückgelieferten Erzeugnisse festzustellen sind.

bleiben die Rücklieferungen hinter den Angaben in einem den gewöhnlichen Fabrikationsabgang überschreitenden Umfang zurück, so hat der Fabrikant der Zollbehörde Anzeige zu erstatten.

Die bezüglich des Kleinverkaufs von Beleuchtungsmitteln für den Hersteller gegebenen Vorschriften (§ 17) finden auch auf die Heimarbeiter Anwendung.

#### Zu den §§ 11 und 12 des Reglements.

§ 23. — Steueraufsicht. — Zahl und Ausführung der steuerlichen Prüfungen, die in den Gewerbebetrieben, welche sich mit der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel befassen, sowie in den Verkaufsstellen für solche (§ 14 des Reglements) vorzunehmen sind, bestimmt die Regierung.

Die Steueraufsicht in den Fabriken wird im allgemeinen auf die Räume, in denen die Erzeugnisse zur Abgabe aus der Fabrik fertig gestellt, gelagert, verpackt und abgegeben werden, beschränkt werden können.

Auf die Kenntnissnahme einzelner Herstellungshandlungen, insbesondere solcher, die vom Hersteller als Fabrikationsgeheimnis bezeichnet werden, wird die Steueraufsicht ohne bestimmten Anlaß nicht erstreckt werden.

Die Prüfungen werden insbesondere darauf gerichtet sein, probeweise festzustellen, daß alle die Herstellungsräume, das Lager und die Fabrik verlassenden Erzeugnisse (§ 19) nach Mengen und Steuerklassen ordnungsmäßig angeführt werden (§ 20) und daß die Erzeugnisse und Packungen die vorgeschriebenen und zutreffenden Angaben (§ 14) tragen.

Die Zollbeamten sind befugt, von Zeit zu Zeit probeweise eine Anzahl von Beleuchtungsmitteln zu entnehmen und die Richtigkeit der auf ihnen gemachten Angaben nachprüfen zu lassen.

Für die entnommenen Proben sind, soweit sie nicht zurückgegeben werden, Entschädigungen zu entrichten.

§ 24. — Welche Anstalten die Prüfung der Beleuchtungsmittel vorzunehmen haben, bestimmt die Regierung.

Über die Ausführung der Prüfungen werden besondere Anweisungen erlassen werden.

§ 25. — Die Vorschrift im § 11 Satz 1 und 2 des Reglements erstreckt sich auch auf die betreffenden Räume der Heimarbeiter.

§ 26. — Für Betriebe, in denen auf Antrag die Herstellung von Beleuchtungsmitteln unter ständiger amtlicher Ueberwachung erfolgt, kann die Regierung Erleichterungen bezüglich der Bestimmungen der §§ 18 bis 25 unter Anordnung der anzuwendenden Aufsichtsmaßnahmen zulassen.

§ 27. — Gebührenerhebung. — Hinsichtlich der Erhebung von Gebühren finden die §§ 32 bis 41 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

Zu § 13 des Reglements.

§ 28. — Halbfabrikate. — Wer zur Herstellung von Glühstrümpfen geeignete Web-, Web- oder dergleichen Waren, die als fertige der Steuer unterworfenen Beleuchtungsmittel noch nicht anzusehen sind, z. B. Schläuche oder nicht imprägnierte Rohstrümpfe, versenden will, hat dies der Fabrikstelle ein für allemal anzuzeigen. Über diese Versendung ist von ihm nach Anordnung der Direktionsbehörde ein Buch zu führen, aus welchem Art und Menge der halbfertigen Erzeugnisse, der Tag der Versendung, sowie Name und Wohnort des Empfängers zu ersehen sind. Das Buch ist auf Ersuchen den Oberbeamten der Zollverwaltung vorzulegen; diese haben bei jeder Prüfung Auszüge daraus zu fertigen und dem Hauptamt in dessen Bezirke der Empfänger der halbfertigen Erzeugnisse wohnt, zu überreichen.

Zu § 14 des Reglements.

§ 29. — Verkaufsstellen. — Soweit von der Verwendung von Steuerzeichen abgesehen wird, sind die Verkäufer steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel auf Grund des § 6 Abs. 4 und des § 7 Abs. 1 des Reglements verpflichtet, den Zollbeamten ihre Waren zum Nachweise, daß sie mit den im § 14 vorgeschriebenen Angaben versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu § 16 des Reglements.

§ 30. — Pflichten der Verkäufer. — Soweit von der Verwendung von Steuerzeichen abgesehen wird, finden die Vorschriften des § 16 des Reglements keine Anwendung.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und des § 7 Abs. 1 des Reglements sind jedoch die Verkäufer steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel verpflichtet, innerhalb dreier Tage der Zollbehörde Anzeige zu erstatten, wenn sie Beleuchtungsmittel empfangen, die nicht mit den im § 14 vorgeschriebenen oder die mit unzutreffenden Angaben versehen sind.

Zu § 36 des Reglements.

§ 31. — Anmeldefrist. — Die Frist zur Erstattung der nach den §§ 8, 9 und 14 des Reglements erforderlichen Anzeigen wird bis 7. Oktober 1909 erstreckt.

Zu § 37 des Reglements.

§ 32. — Übergangsbestimmungen. — Die Vorschriften wegen Erhebung der Nachsteuer enthält die Anlage B.

Die am 1. Oktober 1909 zum Abgang aus der Fabrik bestimmten Beleuchtungsmittel sind in Abteilung 1 des Ausgangslagerbuchs (§ 20) nachzuweisen.

Luxemburg, den 27. September 1909.

Der General-Direktor der Finanzen,  
M. Wöngenaft.

#### I. — Leuchtmittelagerordnung

§ 1. — Herstellern von Beleuchtungsmitteln und solchen Personen, die damit Handel nach dem Auslande treiben, können für die von ihnen hergestellten und für die aus inländischen Fabriken bezogenen Beleuchtungsmittel Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse (Leuchtmittelsteuerlager) bewilligt werden, in denen die Beleuchtungsmittel bis zu ihrer weiteren Bestimmung unversteuert niedergelegt werden dürfen.

§ 2. — Auf die Leuchtmittelsteuerlager, die Anmeldung und Abfertigung der Beleuchtungsmittel zum Lager, die Abmeldung vom Lager, Steueraufsicht usw. finden die Bestimmungen der Zoll-Niederlage-Ordnung und der Privatlager-Ordnung sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 3. — Für die Anmeldung zur Aufnahme in das Leuchtmittelsteuerlager sind Bordrucke zu benutzen, die vom Hauptamt geliefert werden. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das eine Stück der Anmeldung, auf welchem die Eintragung in das Leuchtmittelagerbuch bescheinigt ist, dient dem Niederleger als Niederlagechein.

§ 4. — Bei der Versendung von Beleuchtungsmitteln aus der Fabrik zur Aufnahme in ein Leuchtmittelsteuerlager sind Leuchtmittelbegleitschein-Formulare zu benutzen.

§ 5. — Ueber die eingelagerten Beleuchtungsmittel ist ein Lagerbuch zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. April des einen bis 31. März des folgenden Jahres.

§ 6. — Die eingelagerten Waren sind in Lagerräumen derart aufzubewahren, daß die Räumlichkeit jedes einzelnen Packstücks, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Packstücken gleicher Verpackungsart und gleichen Inhalts die Räumlichkeit der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zwecke von der Zollbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten Waren kann nach zuvoriger Anmeldung gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Überwachung zu erfolgen. Die Warenpost wird dann im Lagerbuch ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als Gesamthalt der neuen Post der bei der Einlagerung ermittelte Inhalt der alten festgehalten wird.

§ 7. — Die Entnahme von Beleuchtungsmitteln ist nur in ganzen Packstücken gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Beleuchtungsmittel finden die §§ 5, 6, 8 bis 11 und 20 der Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung. Zur Anmeldung sind, soweit nicht Befreiung mit Leuchtmittelbegleitschein erfolgt, Vordrucke, die vom Hauptamt geliefert werden, zu verwenden.

§ 8. — Bei der Abfertigung zum oder vom Lager kann die Zahl der Einzelpackungen und ihr Inhalt probeweise ermittelt werden.

§ 9. — Der Inhaber eines Leuchtmittelsteuerlagers hat auf Erfordern zum Zwecke der amtlichen Abfertigungen und Prüfungen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgerät ausgestatteten, nach Bedürfnis zu erleuchtenden und zu erwärmenden Raum zu stellen und diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Prüfungen ordnungsmäßig auszuführen.

§ 10. — Die Beleuchtungsmittel lagern mit der Eigenschaft als inländische Waren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage unter der Voraussetzung, daß daselbst Beleuchtungsmittel, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgefordert lagern.

§ 11. — Das Leuchtmittelagerbuch ist am 31. März jeden Jahres abzuschließen. Der sich hierbei ergebende Bestand ist in das Lagerbuch für das nächste Jahr vorzutragen.

§ 12. — Das Leuchtmittelager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre amtlich aufzunehmen. Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

Nach jeder Bestandsaufnahme ist das Lagerbuch durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Abweichungen mit dem Lagerbestand in Übereinstimmung zu bringen.

## II. — Leuchtmittel-Nachsteuer-Ordnung.

§ 1. — Der Leuchtmittelsteuer unterliegen gemäß § 37 Abs. 1 und 2 des Leuchtmittelsteuerreglements die am 1. Oktober 1909 außerhalb der Räume eines angemeldeten Herstellungsbetriebs oder einer Zoll- oder Steuerniederlage befindlichen zur Veräußerung bestimmten Beleuchtungsmittel und andere Vorräte von solchen in Form einer Nachsteuer.

Die Nachsteuer wird nicht erhoben:

a) für Beleuchtungsmittel, die am 1. Oktober 1909 in Lampen, Laternen und dergleichen eingesetzt und, soweit diese zum Betrieb einer Gas- oder Elektrizitätsleitung bedürfen, an diese angeschlossen sind, soweit ihr Betrieb von einer solchen unabhängig ist, sich bereits in regelmäßiger Benutzung befunden haben;

b) für Beleuchtungsmittel, die dem eigenen Haushalte des Besitzers dienen;

c) für Beleuchtungsmittel, die unter Zollkontrolle ausgeführt oder die auf ein Zoll- oder Steuerlager gebracht werden.

Als eigener Haushalt des Besitzers ist nur der Privathaushalt physischer Personen anzusehen.

Das Hauptamt befugt, von der Erhebung der Nachsteuer für angemeldete Vorräte von Beleuchtungsmitteln, die nachweislich nicht mehr verwendbar sind oder bereits längere Zeit in Benutzung waren, in soweit abzugehen, als nach Ermessen des Hauptamts Sicherheit dafür besteht, daß sie nicht unversteuert in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. — Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des § 1, Abs. 2 unter c beansprucht, so sind die Beleuchtungsmittel bis zur Ausfuhr usw. unter amtliche Aufsicht zu stellen. Für die Ausfuhr findet der § 8 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3. — Wer am 1. Oktober 1909 Vorräte von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln im Besitz oder Gewahrsame hat, muß sie spätestens am 7. Oktober 1909 unter Angabe des Aufbewahrungsraums, der Art (Kohlenfaden-, Metallfadenglühlampen, Nernstbrenner, Brennstifte aus Reinkohle oder aus Kohle mit Leuchtzusätzen usw., Glühstrümpfe, Quecksilberdampfbrenner) und der Stückzahl, bei Brennstiften für elektrische Bogenlampen des Gewichts, anmelden. Für elektrische Glühlampen, Quecksilberdampflampen und ihnen ähnliche elektrische Lampen einschließlich der Brenner für solche ist ferner die Wattzahl, die der Gebrauchsspannung entspricht oder, wenn diese nicht bekannt ist, die Art der Lampe (Kohlenfaden-, Metallfadenlampe, Nernstbrenner usw.) und die Kerzenstärke anzugeben.

Beleuchtungsmittel, die sich am 1. Oktober 1909 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie in seinen Besitz gelangt sind.

Beleuchtungsmittel, die nach § 1 Abs. 2 a) und b) der Nachsteuer nicht unterliegen, bedürfen der Anmeldung nicht.

<sup>10</sup> Zur Anmeldung sind Bordrucke zu benutzen, die von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden.

Die Hebestelle hat die ihr übergebenen Anmeldungen in das zu führende Nachsteueranmeldungsbuch einzutragen und unverzüglich den mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte beauftragten Beamten zuzustellen.

§ 4. — Die Anmeldepflichtigen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen. Soweit dies erforderlich, sind sie auch verpflichtet, die nötigen Verwiegungsgeräte für die Nachprüfung bereitzuhalten.

Die bis zum Zeitpunkte der Nachprüfung erfolgten Veränderungen der angemeldeten Vorräte, ihres Zu- oder Abgangs sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Erfordern näher nachzuweisen.

§ 5. — Die Nachprüfung hat sobald als möglich zu erfolgen. In geeigneten Fällen kann sie unterbleiben oder durch probeweise Ermittlungen geschehen.

§ 6. — Die Nachprüfung hat sich darauf zu beschränken, ob und inwieweit größere Vorräte, als die angemeldeten, vorhanden sind.

Das Ergebnis der Nachprüfung ist von den Beamten in die Anmeldung einzutragen. Sie haben die Eintragung zu unterzeichnen und von dem Anmelder oder dessen Vertreter zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen.

Gefahren für die Nachprüfung sind nicht zu erheben.

§ 7. — Die Hebestelle setzt auf Grund der von den Beamten getroffenen Feststellungen den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich unter Aufforderung zur Zahlung mit.

Soweit bei Glühlampen usw. die Art der Lampe und die Kerzenzahl an Stelle der Wattzahl angegeben ist, ist zur Ermittlung des Steuerbetrags für je 1 Kerze bei Kohlenfadenlampen 2½ Watt, bei Metallfadenlampen und Nernstbrennern 1 Watt zu rechnen.

§ 8. — Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen.

Die Nachsteuer kann ohne Sicherheitsbestellung bis zum 1. Januar 1910 gestundet werden, gegen Sicherheitsbestellung ist sie bis zum 31. März 1910 zu stunden.

Die vereinnahmte Nachsteuer wird von der Hebestelle in das Nachsteuer-Einnahmehuch für Beleuchtungsmittel eingetragen.

§ 9. — Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung getroffenen Bestimmungen werden nach den §§ 17 ff. des Leuchtmittelsteuerreglements geahndet.  
Luxemburg, den 27 September 1909.

Der General-Direktor der Finanzen,  
M. Möngehaft.

*Arrêté grand-ducal du 26 septembre 1909, approuvant diverses modifications et ajoutés à l'annexe C du règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.*

Au nom de Son Altesse Royale GUILLAUME, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Nous MARIE-ANNE, Grande-Duchesse, Régente du Grand-Duché de Luxembourg ;

Vu l'art. 7 du traité du 11 novembre 1902, approuvé par la loi du 3 avril 1903, concernant l'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg ;

Revu Notre arrêté du 27 mars 1909, portant approbation du nouveau règlement d'exploitation pour les dits chemins de fer du 17/23 décembre 1908 ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

**Art. 1<sup>er</sup>.** Sont approuvées, sous le mérite des réserves insérées dans l'arrêté grand-ducal susdit du 27 mars 1909, les dispositions complémentaires et modificatives ci-après relatées à introduire à l'annexe C du règlement d'exploitation précité du 17/23 décembre 1908 :

Nr. I c. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

1. Zu Ziffer 2 d der Eingangsbestimmungen wird eingefügt:

- a) hinter „Paraffinzündbänder“ : Knallkorke,
- b) hinter „Ultramarin“ : Klebemitteln (Dextrin, Gummi),
- c) hinter „verwendet sein“ : Der Zündsatz eines Knallkorkes darf höchstens 0,08 Gramm wiegen. Die Oberfläche des Zündsatzes muß von dem oberen Rande der Bohrung im Korke mindestens 5 mm entfernt sein. Die Korke müssen, wenn der Zündsatz nicht zwischen Papierplättchen festge-

**Großb. Beschluß vom 26. September 1909, wodurch verschiedene Abänderungen und Ergänzungen der Anlage C zum Betriebsreglement (Verkehrsordnung) der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen genehmigt werden.**

Im Namen S. K. H. **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau etc., etc., etc. ;

Wir **Maria-Anna**, Großherzogin, Regentin des Großherzogtums Luxemburg ;

Nach Einsicht des Art. 7 des Vertrages vom 11. November 1902, genehmigt durch Gesetz vom 3. April 1903, den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen betreffend ;

Nach Wiedereinsicht Unseres Beschlusses vom 27. März 1909, wodurch das neue Betriebsreglement (Verkehrsordnung) vom 17./23. Dezember 1908 für genannte Eisenbahnen genehmigt wird ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates ;

Auf den Bericht Unseres General-Direktors der öffentlichen Arbeiten und nach Beratung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

**Art. 1.** Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen der Anlage C zu obenerwähntem Betriebsreglement (Verkehrsordnung) vom 17./23. Dezember 1908, sind unter Beachtung der in Unserem vorbezogenen Beschlusse vom 27. März 1909 enthaltenen Vorbehalte genehmigt :

legt oder in einem dichten festen Näpfchen aus Papiermasse eingebettet ist, derart dicht und frei von Poren sein, daß ein Durchsickern der flüssigen Zundmasse ausgeschlossen ist. Der Zündsatz muß durch eine Schicht Korkmehl und etwas darüber gegossenes Paraffin abgedeckt sein. Bei Einschluß des Satzes zwischen Papierblättchen genügt auch ein eingepreßter Kartonring, der den Satz festhält. Bei Verwendung von Näpfchen genügt Verschuß der Korköffnung durch ein eingepreßtes und festgeklebtes Papierblättchen.

2. Unter A „Verpackung“ wird eingefügt:

a) im Abs. 2 *a* hinter dem Unterabsatz *β*: Knallfôrke in starke Pappschachteln, von denen jede höchstens 50 Stück enthalten darf. Die Fôrke sind am Boden der Schachtel festzukleben; die Zwischenräume sind mit trockenem Holzmehl oder Korkmehl dicht aufzufüllen. Auf das Mehl ist eine passende Wattedecke zu legen und die Schachtel mit einem übergreifenden Deckel zu schließen. Jede Schachtel für sich oder je zwei Schachteln zusammen sind zu verschnüren und je 10 Schachteln wieder mit Papierumschlag zu einem festen Packet zu vereinigen.

Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten;

b) im Abs. 2 zweiter Satz, hinter dem Worte „dergleichen“; — bei Knallfôrken mit Holzmehl oder Sägespänen. —

**Ar. 1 d. Verdichtete und verflüssigte Gase.**

Unter B „Beschaffenheit des Materials und Herstellung der Gefäße“ erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Die Wandstärken neuer Gefäße aus Schweißeißen, Flußeisen, Gußstahl oder Kupfer sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle durch den höchsten auftretenden inneren Druck nicht über ein Fünftel ihrer Bruchfestigkeit, bei den Gefäßen für Stoffe der Ziffer 2 durch den Probedruck nicht über 8 Kilogramm (auf das Quadratmillimeter gerechnet) beansprucht wird.

**Art. 2.** Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Château de Hohenbourg, le 26 septembre 1909.

MARIE-ANNE.

Le Directeur général  
des travaux publics,  
C. DE WAHA.

**Art. 2.** Unser General-Direktor der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Schloß Hohenbourg, den 26. September 1909.

Maria-Anna.

Der General-Direktor  
der öffentlichen Arbeiten,  
R. de Waha.

**Bekanntmachung — Eisenbahnwesen.**

In Gemäßheit des Schlußabsatzes der Vereinbarung vom 30. Juni 1893 („Memorial“ S. 323) erleichternde Vorschriften für den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen Luxemburg und Deutschland betreffend, kommen die in der Anlage C zum vorstehenden Betriebsreglement (Verkehrsordnung) vorgesehenen Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände auch im luxemburgisch-deutschen Wechselverkehr zur Anwendung.

Luxemburg, den 27. September 1909.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,  
R. de Waha.

*Avis. — Jury d'examen.*

Le jury d'examen pour les sciences naturelles, composé de MM. Auguste *Mullendorff*, directeur honoraire à Luxembourg, président; Emile *d'Huart*, professeur à l'école industrielle et commerciale de Luxembourg; Edm. *Klein*, professeur au gymnase de Luxembourg, Félix *Heuertz*, professeur au gymnase d'Echternach, membres, et Henri *Pétry*, professeur à l'école industrielle et commerciale à Luxembourg, membre secrétaire, se réunira en session ordinaire, du 12 au 28 octobre prochain dans une des salles de l'école industrielle et commerciale au Limpertsberg, pour y procéder à l'examen de MM. : Eugène *Angelsberg* et Willibrord *Bellwald* de Larochette; Lazard *Cerf* de Luxembourg; Ernest *Drussel* d'Echternach; Paul *Hippert* de Luxembourg; Gustave *Kolbach* de Mondorf; Jean-Pierre *Meisch* de Hoescheid; Gustave *Pétry* de Dudelange; François *Risch* de Stadtbredimus; Charles *de Waha* de Remich; Victor *Wampach* de Dudelange, récipiendaires pour la première épreuve de la candidature en sciences naturelles; Victor *Klees* et Max *Kuborn* de Luxembourg; Henri *Origer* d'Esch s/Alz.; Pierre *Schmol* de Diekirch; Camille *Scholtus* d'Ospern; Eloi *Welter* de Mersch; Ernest *Wenger* de Luxembourg, récipiendaires pour la seconde épreuve de la candidature en sciences naturelles; Nicolas *Muller* de Bœvange s/A., récipiendaire pour la candidature en pharmacie.

L'examen écrit pour tous les récipiendaires est fixé au mardi, 12 octobre, de 9 heures à midi et de 3 heures à 6 heures du soir.

Les examens oraux auront lieu dans l'ordre suivant: celui de M. *Klees*, le mercredi, 13 octobre; celui de M. *Bellwald*, le vendredi, 15 octobre; celui de M. *Cerf*, le samedi, 16 octobre; celui de M. *Drussel*, le lundi, 18 octobre; celui de M. *Kolbach*, le mercredi, 20 octobre; celui de M. *Pétry*, le vendredi, 22 octobre; celui de M. *Risch*, le samedi, 23 octobre; celui de M. *de Waha*, le lundi, 25 octobre; celui de M. *Welter*,

**Bekanntmachung. — Prüfungsjury.**

Die Prüfungsjury für die Verleihung der Grade in den Naturwissenschaften, bestehend aus den H. H. August *Müllendorff*, Ehrendirector zu Luxemburg, Präsident; Emil *d'Huart*, Professor an der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg; Edm. *Klein*, Professor am Gymnasium zu Luxemburg; Felix *Heuertz*, Professor am Gymnasium zu Echternach, Mitglieder, und Heinrich *Petry*, Professor an der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg, Mitglied-Sekretär, wird in ordentlicher Sitzung vom 12. auf den 28. Oktober k. in einem der Säle der Industrieschule zu Limpertsberg zusammentreten, behufs Prüfung der H. H. Eugen *Angelsberg* und Willibrord *Bellwald* aus Fels; Lazard *Cerf* aus Luxemburg; Ernst *Drüssel* aus Echternach; Paul *Hippert* aus Luxemburg; Gustav *Kolbach*, aus Mondorf; Johann Peter *Meisch* aus Hoescheid; Gustav *Petry* aus Dödelingen; Franz *Risch* aus Stadtbredimus; Karl *de Waha* aus Remich; Victor *Wampach* aus Dödelingen, Rezipienden für die erste Prüfung der Candidatur in den Naturwissenschaften; Victor *Klees* und Max *Kuborn* aus Luxemburg; Heinrich *Origer* aus Esch a. d. Muzette; Peter *Schmol* aus Diekirch; Camille *Scholtus* aus Ospern; Eligius *Welter* aus Mersch; Ernst *Wenger* aus Luxemburg, Rezipienden für die zweite Prüfung der Candidatur in den Naturwissenschaften; Nikolaus *Müller* aus Bövingen (Atert), Rezipiend für die Candidatur der Pharmaceutik.

Die schriftliche Prüfung ist für alle Rezipienden auf Dienstag, den 12. Oktober, von 9 Uhr Morgens bis Mittag und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, festgesetzt.

Die mündlichen Prüfungen finden in nachstehender Reihenfolge statt: für Hrn. *Klees*, am Mittwoch, den 13. Oktober; für Hrn. *Bellwald*, am Freitag, den 15. Oktober; für Hrn. *Cerf*, am Samstag, den 16. Oktober; für Hrn. *Drüssel*, am Montag, den 18. Oktober; für Hrn. *Kolbach*, am Mittwoch den 20. Oktober; für Hrn. *Petry*, am Freitag, den 22. Oktober;

le mercredi, 27 octobre, chaque fois à quatre heures et demie de relevée; celui de M. *Angelsberg*, le jeudi, 14 octobre; celui de M. *Origer*, le mardi, 19 octobre; celui de M. *Mensch*, le jeudi, 21 octobre; celui de M. *Scholtus*, le mardi, 26 octobre; celui de M. *Muller*, le jeudi, 28 octobre, chaque fois à deux heures et demie de relevée; celui de M. *Kuborn*, le jeudi, 14 octobre; celui de M. *Hippert*, le mardi, 19 octobre; celui de M. *Schmol*, le jeudi, 21 octobre; celui de M. *Wäinpach*, le mardi, 26 octobre; celui de M. *Wehger*, le jeudi, 28 octobre, chaque fois à cinq heures de relevée

Luxembourg, le 27 septembre 1909

*Le Directeur general des finances,*  
M. MONGENAST

*Adis. — Administration communale.*

Par arrêté grand-ducal du 25 septembre c. M. *Armand Spoo*, industriel à Esch s. Alz., a été nommé bourgmestre de la ville d'Esch s. l'Alzette.

Luxembourg, le 27 septembre 1909.

*Le Directeur général de l'intérieur,*  
H. KIRPACH.

**Bekanntmachung. — Zollverwaltung**

Durch Großh. Beschluß vom 25. d. M. ist dem Oberzollkontrollleur Peter Kioes zu Kleinbellingen, auf sein Ersuchen, vom 1. November d. J. ab ehrenvolle Entlassung aus dem Zolldienste bewilligt worden,

Luxemburg, den 27 September 1909

*Der General-Direktor der Finanzen,*  
M. M o n g e n a s t.

*Caisse d'épargne. —* A la date du 25 septembre 1909, le livret n° 88604 a été déclaré perdu. Le porteur du dit livret est invité à le présenter dans la quinzaine à partir de ce jour, soit au bureau central, soit à un bureau quelconque de la Caisse d'épargne, et à faire valoir ses droits. Faute par le porteur de ce faire dans le dit délai, le livret en question sera déclaré annulé et remplacé par un nouveau

Luxembourg, le 28 septembre 1909

fur Hr. *Risch*, am Samstag, den 23. Oktober; fur Hr. *de Waha*, am Montag, den 25. Oktober; fur Hr. *Belter*, am Mittwoch, den 27. Oktober, jedesmal um halb fünf Uhr Nachmittags; fur Hr. *Angelsberg*, am Donnerstag, den 14. Oktober; fur Hr. *Origer*, am Dienstag, den 19. Oktober; fur Hr. *Meisch*, am Donnerstag, den 21. Oktober; fur Hr. *Scholtus*, am Dienstag, den 26. Oktober; fur Hr. *Muller*, am Donnerstag, den 28. Oktober, jedesmal um halb drei Uhr Nachmittags; fur Hr. *Kuborn*, am Donnerstag, den 14. Oktober; fur Hr. *Hippert*, am Dienstag, den 19. Oktober; fur Hr. *Schmol*, am Donnerstag, den 21. Oktober; fur Hr. *Wäinpach*, am Dienstag, den 26. Oktober; fur Hr. *Wehger*, am Donnerstag, den 28. Oktober, jedesmal um fünf Uhr Nachmittags

Luxemburg, den 27 September 1909

*Der General-Direktor der Finanzen,*  
M. M o n g e n a s t.

**Bekanntmachung — Gemeindeverwaltung**

Durch Großh. Beschluß vom 25. d. Mts ist Hr. *Hermann Spoo*, Industrielle zu Esch a. d. Mz., zum Bürgermeister der Stadt Esch a. d. Mz. ernannt worden.

Luxemburg, den 27 September 1909.

*Der General-Direktor des Innern,*  
H. K i r p a c h.